

Thomas Duve

**THEORIE UND METHODE DER ANALYSE
ASYMMETRISCHER FORMEN VON
ABHÄNGIGKEIT: EINE (GLOBAL)RECHTS-
HISTORISCHE PERSPEKTIVE**

Working Paper, ISSN 2747-9331
Bonn Center for Dependency and Slavery Studies
University of Bonn
Niebuhrstr. 5
53113 Bonn
Germany
Editors: Abdelkader Al Ghouz/Jeannine Bischoff/Stephan Conermann

Working Paper 2022/05
© May 2022, by the author

Thomas Duve

Director of the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main
Professor of Comparative Legal History at the Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
am Main

Theorie und Methode der Analyse asymmetrischer Formen von Abhängigkeit: Eine
(global)rechtshistorische Perspektive

Download

<https://www.dependency.uni-bonn.de/en/publications/bcdsss-publishing-series/bcdss-working-papers>

.....

"Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der
Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – Exzellenzcluster Bonn Center for
Dependency and Slavery Studies (BCDSS) EXC 2036/1-2020, Projektnummer: 390683433"

"Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation)
under Germany's Excellence Strategy – Cluster of Excellence Bonn Center for Dependency
and Slavery Studies (BCDSS) EXC 2036/1-2020, Project No.: 390683433"

Contact:

Dr. Abdelkader Al Ghouz
Niebuhrstr. 5
53113 Bonn
Germany

Email: publications@dependency.uni-bonn.de

Web: <https://www.dependency.uni-bonn.de/en>

Abstract

This working paper aims to contribute to the transdisciplinary debates on how to analyze asymmetric forms of dependency at the BCDSS from the perspective of a legal historian interested in global legal history and working mainly on the “Iberian Worlds”. I will therefore first introduce traditions and methods of legal historical research, and show the specific achievements and shortcomings of these traditions by giving examples of how legal historians studied asymmetric forms of dependency. In the second part, I will briefly show that legal history can be understood as a history of the translation of normative knowledge. This innovative approach can help to overcome some of the shortcomings of the research tradition in this field by opening legal historical research for practices and allowing us to integrate into its analysis modes of normativity other than those that resulted in the (Western) modern state. Building on this, I will in the third part explain the concept of “Historical Regimes of Normativity”, which is a form of observation of more or less stable constellations of normative knowledge.

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	1
II. Rechtshistorische Forschung zu Formen asymmetrischer Abhängigkeit	3
II.1. Selbstverständnis	4
II.2. Asymmetrische Abhängigkeiten: Institutionen und Regelungsstrukturen	6
II.3. Leistungen und Grenzen der Spezialisierung	10
II.4. Zwischen „Normengeschichte“ und „Praxisgeschichte“	12
III. Rechtsgeschichte als Geschichte der Translation von Normativitätswissen	14
III.1. Translation von Normativitätswissen	15
III.2. Pragmatisches Normenverständnis	17
III.3. „Normativitätswissen“ vs. „Recht“ und „Rechtswissen“	18
III.4. „Translation“	20
IV. Historische Normativitätsregime und Dependenzregime	22
IV.1. Historische Normativitätsregime	22
IV.2. Regimebegriff	24
IV.3. Intellektuelle Chancen	25
IV.4. Verhältnis zu anderen Theorien	27
V. Ausblick	28
Literaturverzeichnis	29

I. Einführung

Das zentrale Anliegen des Clusters besteht darin, Dynamiken der Herausbildung von Formen asymmetrischer Abhängigkeit besser zu verstehen und eine Typologie zu entwickeln, die für einen transkulturellen Vergleich geeignet ist. Dazu sollen Projekte aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven zu verschiedenen historischen Epochen und Regionen vergleichend forschen. Damit diese Vielfalt produktiv wird, bedarf es der Reflexion über die eigene Positionalität, die eigenen Methoden und Theorien sowie der interdisziplinären Kommunikation. In dem *Concept Paper* „On Asymmetrical Dependency“¹ sind im Anschluss an den Antragstext² einige methodologische und theoretische Grundlagen für die Arbeit des Clusters umrissen worden. Die am Cluster beteiligten WissenschaftlerInnen sollen damit die Möglichkeit haben, „to position their individual projects within existing theoretical frameworks and to further develop a theoretical understanding of asymmetrical dependency“.³

Mit diesem *Working Paper* möchte ich Überlegungen aus einer (global)rechtshistorischen Perspektive und vor allem aus der Forschung zur Rechtsgeschichte der „Iberian Worlds“ in das Gespräch einbringen, die uns am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie (MPI) beschäftigen. Sie weisen m.E. zahlreiche Berührungspunkte mit den Anliegen und methodischen sowie praxistheoretischen Überlegungen des Clusters auf (z.B. Fragen nach Begriffsbildung für eine nicht-eurozentrische Historie; Praxis- und Sozialtheorie; Methoden des Vergleichs; Verhältnis von Makro- und Mikroebene etc.). Ein rechtshistorischer Beitrag erscheint überdies nicht nur deswegen angebracht, weil die bis Juni 2022 von Mariana Dias Paes, ab Juli 2022 von Raquel Sirotti geleiteten Forschungsgruppen des MPI am Cluster rechtshistorische Studien zu Abhängigkeitsverhältnissen durchführen. Die Frage danach, wie Abhängigkeitsverhältnisse in der Rechtsgeschichte analysiert werden, dürfte angesichts der großen Bedeutung von „Recht“ für die Gestaltung und Legitimation von Abhängigkeitsverhältnissen und für die Arbeit in der *Research Area C* aber ohnehin naheliegen.

Tatsächlich hat die rechtshistorische Forschung sehr viel einschlägiges Wissen zu asymmetrischen Abhängigkeiten produziert. Dass dieses außerhalb des Fachs vergleichsweise wenig bekannt ist, dürfte an der hohen Spezialisierung und spezifischen Ausrichtung rechtshistorischer Forschung auf eine Geschichte von Institutionen, Regelungsstrukturen und Regelungstraditionen liegen. Diese Orientierung erscheint angesichts des „practice turn“⁴ und der Akteurszentrierung historischer Forschung⁵ – und der damit einhergehenden Kritik an einseitig institutionenbezogenen und legalistischen Forschungstraditionen – auf den ersten Blick vielleicht

¹ Julia Winnebeck, Ove Sutter, Adrian Hermann, Christoph Antweiler und Stephan Conermann, „On Asymmetrical Dependency,“ BCDSS Concept Paper 1, Bonn: BCDSS, University of Bonn, 2021, <https://www.dependency.uni-bonn.de/en/publications/bcdsss-publishing-series/bcdss-concept-papers>.

² Bonn Center for Dependency and Slavery Studies, „Beyond Slavery and Freedom. Strong Asymmetrical Dependencies in Human Societies“. Unpublished Application for the Cluster of Excellency (Bonn: Center for Dependency and Slavery Studies, University of Bonn, 2021).

³ Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 1.

⁴ Theodore R. Schatzki, Karin Knorr-Cetina und Eike von Savigny, eds., *The Practice Turn in Contemporary Theory* (London: Routledge, 2001).

⁵ Reinhard Sieder, *Die Rückkehr des Subjekts in den Kulturwissenschaften* (Wien: Turia und Kant Verlag, 2004).

nicht besonders attraktiv für die historische und kulturwissenschaftliche Forschung. Auch Theoriebildung oder jedenfalls ein Beitrag zu dieser, wie sie im Cluster angestrebt wird, ist meist nicht das Ziel der Rechtsgeschichte. Doch einiges von dem Wissen, das die rechtshistorische Forschung hervorgebracht hat, dürfte auch für eine praxistheoretisch geleitete und auf Theorien mittlerer Reichweite zielende historische Forschung von Interesse sein. Denn Juristen mussten sich häufig gerade mit den komplizierten Fällen jenseits von „Sklaverei“ und „Freiheit“ beschäftigen. Juristische Begriffsbildung erfolgte stets anhand von besonderen Problemfällen, und es gehörte zum juristischen Alltag, wechselseitige Rechte und Pflichten und damit vielfach auch (starke) Asymmetrien zu analysieren. Juristen haben mit ihren Rechtsbegriffen schließlich nicht nur wichtige Instrumente für die Gestaltung von asymmetrischen Abhängigkeiten geschaffen, sondern auch das, was im Cluster als „*concepts-in-action*“⁶ bezeichnet worden ist.

Inzwischen haben die Internationalisierung der historischen Geisteswissenschaften, die damit verbundene Erweiterung von Erkenntnisinteresse und Methodik, aber natürlich auch innovative Ansätze in der Rechtshistorie selbst das Spektrum rechtshistorischer Forschung, Methoden und Ziele bedeutend erweitert. Geschichte und Recht werden seit einiger Zeit auch in anderen rechtswissenschaftlichen Teildisziplinen wieder in vielfältiger Weise aufeinander bezogen. Auch in der Geschichtswissenschaft wird Recht zunehmend nicht mehr als abhängige Größe wirtschaftlicher oder politischer Zusammenhänge gesehen, sondern als Funktionssystem oder jedenfalls in seiner – relativen – Eigenlogik und Gestaltungskraft analysiert. Es ist also vielleicht kein schlechtes *momentum* für eine interdisziplinäre Verständigung.

Da eine Voraussetzung für einen fruchtbaren Dialog die Offenlegung der eigenen Vorverständnisse ist, möchte ich im ersten Teil des *paper* einen knappen Überblick über Tradition und Erkenntnisinteresse des Fachs „Rechtsgeschichte“ im deutschsprachigen Raum geben. Ich illustriere dieses Selbstverständnis mit einigen Beispielen dazu, wie Formen asymmetrischer Abhängigkeit rechtshistorisch analysiert worden sind. Die Skizze verweist auf Leistungen, aber auch auf blinde Flecken rechtshistorischer Forschung. Sie macht auf die Komplementarität von institutionen- oder strukturbezogener Forschung der Rechtsgeschichte, insbesondere der deutschsprachigen Tradition einerseits und der eher akteursbezogenen (rechts)historischen Forschung in anderen akademischen *communities* aufmerksam. Und sie unterstreicht die Notwendigkeit, über das Normenverständnis, vor allem über das Verständnis von „Norm“ und „Praxis“ der Rechtsgeschichte nachzudenken. Das bedeutet auch, die Spannung zwischen strukturalistischen und praxeologischen Perspektiven, *social order* und *agency* zu thematisieren, deren Verbindung ein zentrales Anliegen des Clusters ist⁷.

Genau diesem Problem widmet sich der zweite Teil: Wie könnte ein nicht primär fachinternen Konventionen folgendes, sondern rechtstheoretisch reflektiertes Normenverständnis der Rechtsgeschichte aussehen – und ließe sich mit einem solchen zwischen „Struktur“ und „Handlung“, „Norm“ und „Praxis“ vermitteln? Diese Fragen sind nicht allein, aber besonders

⁶ Vgl. Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 10.

⁷ Vgl. Bonn Center for Dependency and Slavery Studies, „Beyond Slavery and Freedom. Strong Asymmetrical Dependencies in Human Societies“: 7.

für rechtshistorische Forschungen in globaler Perspektive wichtig, d.h. für eine Rechtsgeschichte, die mit der Forderung einer „De-Europäisierung“ (und damit auch Denationalisierung und Entstaatlichung) der Beobachtungskategorien ernst macht. Am MPI haben wir in den letzten Jahren versucht, eine Antwort auf sie zu geben: Wir verstehen Rechtsgeschichte als Geschichte der Translation von Normativitätswissen. Das möchte ich – wenigstens in knapper Form – erläutern.

In welchen Rahmen fügen wir unsere Einzelbeobachtungen von Translationsvorgängen von Normativitätswissen aber ein? So wie im Cluster die „soziale Ordnung“ als Bezugsgröße der Einzelbeobachtungen fungiert, verwenden auch wir eine übergeordnete Beobachtungsperspektive. Wir fassen sie in dem Konzept „Historische Normativitätsregime“ zusammen, verstanden als relativ stabile Arrangements von Normativitätswissen. Das erläutere ich im dritten Teil⁸.

II. Rechtshistorische Forschung zu Formen asymmetrischer Abhängigkeit

Ich beginne mit dem Rückblick auf das Selbstverständnis des Fachs. Dieses erschließt sich am besten über institutionelle Traditionen (1.). Diese prägten die wissenschaftlichen Praktiken und brachten es mit sich, dass die Rechtshistorie sich bis heute auf die Geschichte von Institutionen und Regelungsstrukturen konzentriert, auch im Blick auf asymmetrische Abhängigkeiten (2.).

Gerade diese Spezialisierung der rechtshistorischen Forschung (vor allem in der deutschsprachigen, die zunächst im Mittelpunkt steht) hat beeindruckende Ergebnisse hervorgebracht. Ihre Kehrseite war, wie bei jeder Spezialisierung, eine Begrenzung (3.). Vielleicht ist es auch

⁸ Ich beziehe mich in diesem *Working Paper* im zweiten und dritten Teil auf zahlreiche, wegen des einführenden und zusammenfassenden Charakters dieses Beitrags nicht im Einzelnen nachzuweisende rechtshistorische und rechtstheoretische Arbeiten, insbesondere auch auf meine eigenen zur Geschichte und Methode der Rechtsgeschichte (Thomas Duve, „Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive,“ *Rechtsgeschichte – Legal History* 20 (2012): 18–71, <http://dx.doi.org/10.12946/rg20/018-071>; idem, „German Legal History: National Traditions and Transnational Perspectives,“ *Rechtsgeschichte – Legal History* 22 (2014): 16–48, <http://dx.doi.org/10.12946/rg22/016-048>; idem, „Legal Traditions. A Dialogue between Comparative Law and Comparative Legal History,“ *Comparative Legal History* 6, no. 1 (2018): 15–33, <https://doi.org/10.1080/2049677X.2018.1469271>; idem, „Ein fruchtbarer Gärungsprozess? Rechtsgeschichtswissenschaft in der Berliner Republik,“ in *Rechtswissenschaft in der Berliner Republik*, ed. Thomas Duve und Stefan Ruppert (Berlin: Suhrkamp, 2018): 67–120) sowie zur Globalrechtsgeschichte (idem, „Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive“; idem, „What is Global Legal History?,“ *Comparative Legal History* 8, no. 2 (2020): 73–115, <https://doi.org/10.1080/2049677X.2020.1830488>). Im Abschnitt III fasse ich Überlegungen aus einer jüngst publizierten ausführlicheren Darstellung der Methode der Rechtsgeschichte als Geschichte der Herstellung von Normativitätswissen zusammen (idem, „Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?,“ *Rechtsgeschichte – Legal History* 29 (2021): 41–68, <http://dx.doi.org/10.12946/rg29/041-068>). Teil IV nimmt Ergebnisse und Diskussionen der „Regimetheorie Arbeitsgruppe“ meiner Abteilung am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie auf, die ihre Ergebnisse bisher lediglich im Blog www.legalhistoryinsights.com publiziert hat (vgl. Regime Theory Working Group, „Historical Regimes of Normativity – Part 1-4,“ 2021, <https://doi.org/10.17176/20210705-141843-0>) und entwickelt sie in mancher Hinsicht an dieser Stelle weiter.

deswegen bis heute nicht gelungen, „Normengeschichte“ und „Praxisgeschichte“ in einen reflektierten Zusammenhang zu bringen (4.).

II.1. Selbstverständnis

Beginnen wir mit einem Rückblick auf die Traditionen des Fachs, die das Selbstverständnis geprägt haben. Die rechtshistorische Forschung in Deutschland ist – wie auch in vielen anderen europäischen Ländern – zutiefst mit der Epoche der Nationalstaatlichkeit verbunden. Auch wenn man ihre Anfänge mit guten Gründen in der frühen Neuzeit ansetzen kann, so war es doch das 19. Jahrhundert, das Themen, Methoden und Praktiken rechtshistorischer Forschung bis in die Gegenwart hinein maßgeblich geprägt hat. Aus dieser Zeit stammen die Vorstellung von Recht als Normensystem sowie die Überzeugung, Rechtsgeschichte müsse ihre historische Arbeit auf die Ziele der Rechtswissenschaft ausrichten. Rechtswissenschaft war in Zeiten der epochemachenden Historischen Rechtsschule der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und noch bis zur Jahrhundertwende überhaupt nur als „geschichtliche Rechtswissenschaft“ denkbar. Das vorrangige Anliegen rechtshistorischer Forschung bestand deswegen darin, durch historische Arbeit das Verständnis von Dogmatik und System des Rechts weiterzuentwickeln; dass man dazu erheblichen historischen Aufwand vor allem zur Erschließung von Quellen trieb, der dieses Ziel manchmal in den Hintergrund treten ließ, war von einem Konsens hinsichtlich der geradezu paradigmatischen Funktion der historischen Methode getragen. Man arbeitete – ungeachtet aller Diskussionen um den „Beruf“ der eigenen Zeit zur Gesetzgebung – an den Monumenten juristischer Nationalstaatlichkeit, vor allem an der Vorbereitung von Kodifikation und Konstitutionen.⁹

Bevorzugter Gegenstand der Rechtsgeschichte war das, was man (mit einem im 19. Jahrhundert ideologisch aufgeladenen Begriff) das „Juristenrecht“ nennen kann. Rechtshistoriker verfolgten die Zeugnisse der Tätigkeit von Juristen in der Perspektive der *longue durée* und fragten nach der Konstruktion von Rechtsverhältnissen, nach der Entwicklung von Prinzipien und Institutionen des Rechts, nach der Herausbildung und Veränderung von Normstrukturen in der Zeit. Ein großer Teil der Forschung wandte sich – dem Zeitgeist entsprechend – mit beeindruckender Energie und Gelehrsamkeit den Quellen zu, aus denen sich das Rechtsdenken der römischen Juristen erschließen ließ. Doch man beließ es nicht dabei: Ganze Generationen von Juristen verschrieben sich dem großen kollektiven Projekt einer „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ (F.C.V. Savigny) und der Rekonstruktion des „System“ des Pandektenrechts (A.F.J. Thibaut), also der Suche nach einer überzeitlichen Grammatik des Rechts. Auch im Blick auf spätere Epochen als die Antike betrieb man „Literaturgeschichte“. Man suchte und untersuchte Texte von Juristen, später auch (proto)staatliche Rechtsprechung, obrigkeitliche Normsetzung und Gesetzgebung. Auf diese Weise entstand eine Rechtsgeschichte, die überwiegend eine Geschichte juristischer Institutionen, juristischer Dogmatik, zum Teil auch juristischer Ideen sowie Quellenkunde war. Die Rechtshistoriker des kirchlichen Rechts und

⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden Duve, „Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive“; idem, „German Legal History“; idem, „Ein fruchtbarer Gärungsprozess?“, idem, „Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?“.

die sog. „Germanisten“ arbeiteten mit anderen Quellen, Grundbegriffen und Chronologien, folgten aber ähnlichen wissenschaftlichen Praktiken.

Eine besondere Chronotopie ermöglichte es dem Fach im 20. Jahrhundert, auf der Grundlage dieser Forschungen eine eindrucksvolle große Erzählung zu formulieren. Man zeichnete den Weg des römischen Rechts durch Raum und Zeit nach, von Rom über Oberitalien nach Frankreich und die Niederlande – bis nach Deutschland. Man sah die nationalen Kodifikationen (vor allem des Zivilrechts, des Hauptgegenstands rechtswissenschaftlicher und damit auch rechtshistorischer Forschung) als Kristallisation und Kulmination einer jahrhundertelangen europäischen Entwicklung. Diachrone und synchrone Rechtsvergleichung gehörten zu den selbstverständlichen Praktiken und später auch ausdrücklich reflektierten Methoden dieser juristischen Rechtsgeschichte. Die Geschichte von Quellen und Literatur, eigentlich ein Hilfsmittel für die Arbeit an der Geschichte juristischer Dogmatik, entwickelte sich zu einem eigenständigen Feld. Später kamen Geschichten institutioneller Rechtserzeugung hinzu, also Justizgeschichte, Verwaltungsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte etc. Auch hier war die Aufmerksamkeit meist darauf gerichtet, Linien bis in die Gegenwart zu ziehen. Rechtsgeschichte wurde zu einer Geschichte des langen Wegs in die juristische Moderne. Das trug zum Verständnis des geltenden Rechts bei, schuf Orientierungswissen und sorgte für Akzeptanz in der Rechtswissenschaft. Als Vorgeschichte des geltenden Rechts angesehen zu werden, mit allen Problemen einer solchen Teleologie, war der Preis der Freiheit, den auch methodenkritische Rechtshistoriker und Rechtshistorikerinnen zu zahlen bereit waren. Es sicherte einen institutionellen Raum für die rechtshistorische Spezialforschung¹⁰.

Die Gründe für die anfängliche Konzentration des Fachs auf die Geschichte von Dogmatik und System, auf Rechtsverhältnisse, Regelungsstrukturen, auf die juristische Rechtsgeschichte sind vielfältig. Neben dem historischen Paradigma allen geistwissenschaftlichen Arbeitens in der Mitte des 19. Jahrhunderts waren es vor allem die Rechtsquellenlehre sowie das Spezialistendogma der Historischen Rechtsschule, die davon ausgingen, dass Juristen das, was man damals den Volksgeist nannte, am besten in eine juristische Sprache übersetzen konnten. Auch die politische Rolle der Juristen und der Wissenschaft im 19. Jahrhundert und die Suche nach einer nationalen juristischen Identität formten das Fach. Universitätsgründungen, der hohe Institutionalierungsgrad der rechtshistorischen Forschung, jahrzehntelange, zum Teil sogar über mehr als ein Jahrhundert reichende Großprojekte (z.B. das noch auf Jacob Grimm zurückgehende, bis heute an der Akademie der Wissenschaften Heidelberg fortgeführte Deutsche Rechtswörterbuch), die Verankerung rechtshistorischer Forschung an den Juristenfakultäten und viele andere Faktoren sorgten für stabile Mechanismen der Wissensproduktion auch über die Systembrüche und wechselnden rechtstheoretischen Orientierungen des 20. Jahrhunderts hinweg. Viele Themen, Relevanzhierarchien und wissenschaftliche Praktiken ragen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts bis weit in das 20. Jahrhundert, zum Teil bis in die

¹⁰ Vgl. dazu und zum Selbstverständnis die zugespitzten Überlegungen von Christian Baldus, „Wer braucht die Meistererzählungen? Eine rechtsromanistische Perspektive,“ *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 43 (201): 92–118.

Gegenwart hinein. Daran änderte auch die Binnendifferenzierung innerhalb der Rechtswissenschaft und ihrer sog. „Grundlagenfächer“ wenig, also die Emanzipation der Rechtswissenschaft vom historischen Paradigma seit den 1870er Jahren.

Ein Großteil rechtshistorischer Forschungsenergie galt und gilt bis heute der hochspezialisierten Rekonstruktion von Regelungsproblemen und deren Diskussion und Lösung durch Juristen, oft in einem über Jahrhunderte reichenden Diskussionszusammenhang. Man fragt nach juristischen Rationalitäten, also danach, wie Juristen zu ihren Entscheidungen kamen. Man untersucht, wie sich Rechtstexte herausbildeten, wie das Verhältnis von Erfahrungswissen und Neuerung war, welche Ordnungsvorstellungen hinter der über Jahrhunderte reichenden Verarbeitung von juristischem Wissen standen und wie sich Wortgebrauch zu Rechtsbegriffen verdichtete. Vielfach steht dahinter noch immer die Vorstellung von Recht als Normensystem. Diese Rechtsgeschichte bietet einen Zugang zu Rechtsdenken, Wertvorstellungen, wirtschaftlichen Realitäten, Risikoabwägungen, Mentalitäten vergangener Jahrhunderte.¹¹

II.2. Asymmetrische Abhängigkeiten: Institutionen und Regelungsstrukturen

Der Forschungstradition entsprechend hat sich die rechtshistorische Forschung im deutschsprachigen Raum besonders intensiv mit dem Sklavenrecht in der Antike, vor allem im römischen Recht, und dessen sog. Rezeption in der Neuzeit beschäftigt. Das rechtshistorische „Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS)“¹², aber auch weiter angelegte Projekte wie die „Forschungen zur antiken Sklaverei“ (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz), viele Einträge im „Handwörterbuch zur antiken Sklaverei“¹³ sowie der „Bibliographie zur antiken Sklaverei Online (BASO)“¹⁴ geben einen Eindruck von der Vielfalt auch rechtshistorischen Arbeitens. Für Spätantike und Mittelalter sind Sklaverei in den sog. *leges barbarorum*, rechtliche Institutionen wie Leibeigenschaft, Hörigkeit, Gesinde, aber auch das Dienstrecht, verschiedene *status* von Personen, beschränkte Rechtsfähigkeit und Vormundschaften zum Gegenstand zahlreicher rechtshistorischer Analysen geworden. Als Quellen dienten so unterschiedliche Gattungen wie Fragmente von Juristenschriften, Gerichtsreden, die frühmittelalterlichen *leges*, Kanonensammlungen, Urkunden und andere Dokumente der Rechtspraxis, Glossierungen und Kommentierungen der Texte des *ius commune*, obrigkeitli-

¹¹ Vgl. als Beispiele für die Leistungsfähigkeit solcher Spezialforschung Martin Josef Schermaier, *Die Bestimmung des wesentlichen Irrtums von den Glossatoren bis zum BGB*, Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 29 (Wien: Böhlau, 2000) zu den Vorstellungen der antiken und mittelalterlichen Juristen über einen „wesentlichen Irrtum“ im Rahmen der Vertragslehre; Andreas Thier, *Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts* (Frankfurt am Main: Klostermann, 2011) zu Regelungstraditionen des kirchlichen Wahlrechts; oder die dogmengeschichtlichen Studien in Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert und Reinhard Zimmermann, eds. *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB*, vol. 1–4 (Tübingen: Mohr Siebeck, 2003-2018).

¹² Tiziana J. Chiusi, Johanna Filip-Fröschl und J. Michael Rainer, eds., *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS)* (Stuttgart: Steiner, 1999-2015).

¹³ Heinz Heinen, ed., *Handwörterbuch zur antiken Sklaverei*, vol. 4 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017), <https://www.adwmainz.de/index.php?id=313>.

¹⁴ Bibliographie zur antiken Sklaverei Online, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, <https://www.adwmainz.de/index.php?id=1584>.

che Normsetzung, Rechtsprechung, juristische Gutachten, juristische, theologische oder philosophische Abhandlungen etc. Bei aller Konzentration auf Regelungsstrukturen öffnete man sich – seit den 70er Jahren – vereinzelt auch für die sozialgeschichtliche Dimension.¹⁵

Wegen der großen Bedeutung des *ius commune* im Recht der frühen Neuzeit und der Moderne beschäftigen zahlreiche Studien sich mit der meist auf römisch-rechtliche Quellen rekurrierenden Argumentation von Juristen, Kanonisten und Theologen in Bezug auf die Zulässigkeit, Formen und Rechtsfolgen der Sklaverei.¹⁶ Der Blick ist allerdings fast nie akteursbezogen oder mikrohistorisch, wie es in der neueren (global)historischen Forschung zur Sklaverei der Fall ist.¹⁷ Auch die Räume, auf die man sich konzentriert, folgen der oben angedeuteten Chronotopie: Die Aufmerksamkeit wandert mit der Zeit aus dem Mittelmeerraum (Antike) über Norditalien (Früh- und Hochmittelalter) und die universitären Zentren der iberischen Monarchien Salamanca und Coimbra (Frühe Neuzeit) in das Europa der Nationalstaaten (Moderne). Dort verharrt sie, weil man für die Neuzeit vor allem über die Gründe für die „Abschaffung“ der Sklaverei forscht, die man in europäischer Selbstgewissheit als Leistung der Moderne ansah. Erst seit jüngerer Zeit werden Abhängigkeitsregime in den deutschen Kolonien des 19. Jahrhunderts untersucht.

Gerade die Spezialisierung auf die juristische Analyse hat dazu geführt, dass die Rechtshistorie sich immer wieder mit sozialen Lagen „*beyond slavery and freedom*“ und deren Regulierung und Diskussion beschäftigt hat. Sie konnte das tun, weil es geradezu zur Kernaufgabe von Juristen und Kanonisten gehörte, uneindeutige Situationen, Problemfälle, Zwischenformen einzuordnen und zu bewerten. Die christliche Prägung des Rechts in Europa sorgte für besondere Spannung, ist doch mit dem christlichen Personbegriff, aber auch mit dem Sakrament der Taufe ein radikales Gleichheits- und Freiheitspostulat verbunden, auf das die soziale Ordnung reagieren musste.¹⁸ So gehörte es zu einem im kirchlichen Recht über Jahrhunderte immer wieder diskutierten Problem, inwieweit der Status als Sklave, als Höriger oder Leibeigener mit der Zugehörigkeit zum Klerikerstand vereinbar war. Die Frage wird bereits in Bestimmungen in den *Canones apostolorum* (can. 82) vom Ende des 4. Jahrhunderts aufgeworfen, und noch

¹⁵ Z.B. Hermann Nehlsen, *Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter: germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen I: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden*, Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7 (Frankfurt am Main: Musterschmidt, 1972).

¹⁶ Nicht zuletzt in der sog. Schule von Salamanca, aber auch in protestantischen Territorien, vgl. z.B. die Beiträge in Jean Allain, ed., *The Legal Understanding of Slavery: From the Historical to the Contemporary* (Oxford: Oxford University Press, 2012); zur Schule von Salamanca z.B. Danaë Simmermacher, *Eigentum als ein subjektives Recht bei Luis de Molina (1535–1600): Dominum und Sklaverei in 'De Iustitia et Iure'*, Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie 63 (Berlin: De Gruyter, 2018); zur Debatte z.B. in Holland Gustaaf van Nifterik, „Arguments Related to Slavery in Seventeenth Century Dutch Legal Theory,“ *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis / Revue d'histoire du droit / The Legal History Review* 89, no. 1–2 (2021): 158–91, <https://doi.org/10.1163/15718190-12340005>.

¹⁷ Z.B. Rebecca J. Scott und Jean M. Hébrard, *Freedom Papers: An Atlantic Odyssey in the Age of Emancipation* (Cambridge: Harvard University Press, 2012); Michael Zeuske, *Handbuch Geschichte der Sklaverei: Eine Globalgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 2 vols, 2nd ed. (Berlin: De Gruyter, 2019); idem, „Writing the Global History of Slavery,“ in *Writing the History of Slavery*, ed. David Stefan Doddington und Enrico Dal Lago (London: Bloomsbury Academic, 2022): 41–58, <http://dx.doi.org/10.5040/9781474285612.ch-2>.

¹⁸ Vgl. dazu Christoph H.F. Meyer, „Taufe und Person im ersten Jahrtausend: Beobachtungen zu den christlichen Wurzeln einer Grundkategorie europäischen Rechtsdenkens,“ *Rechtsgeschichte – Legal History* 21 (2013): 89–117, <http://dx.doi.org/10.12946/rg21/089-117> sowie die Beiträge im Fokus „Taufe und Recht“ a.a.O.

in dem bis 1983 geltenden *Codex Iuris Canonici* von 1917 findet sich eine entsprechende Regelung (can. 987, Zif. 4 mit der interessanten terminologischen Differenzierung: *servi servitute proprie dicta*). Dahinter stand – rechtlich gesehen – ein Konflikt zwischen dem Eigentumsrecht des Sklavenhalters über die Person einerseits und dem kirchlichen Sakramentenrecht, das den Zugang zum Klerikerstand an die Freiheit der Person band. Dieser Konflikt wurde in umfangreichen Titeln *De servis non ordinandi* in den Sammlungen des Kirchenrechts bis hinein in viele Einzelprobleme (und damit extrem praxisnah) diskutiert. Nur vereinzelt wurde geduldet, dass Unfreie Kleriker sein konnten, z.B. im frühmittelalterlichen Eigenkirchenwesen.¹⁹

Ähnliche Spannungen zwischen Eigentumsrecht über Personen und Sakramentenrecht zeigen sich an den Diskussionen über die Eheschließung von Menschen, die versklavt worden sind.²⁰ Nur ein Beispiel: Im *Decretum Gratiani*, der herausragend wichtigen Kirchenrechtssammlung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, widmet sich die *Causa 29* dem (hypothetischen, auf die Rechtsprobleme zugeschnittenen) Fall, dass eine Frau statt des erwarteten, ihr noch nicht in Person bekannten Bräutigams eine andere Person heiratet, die sich anschließend als Sklave herausstellt. Die Frau besteht nun darauf, nochmals – und nun den richtigen Mann zu heiraten. Ist das möglich? Der Fall führt Gratian zu Ausführungen über die Wirksamkeit eines Eheversprechens und die Irrtumslehre (Irrtum über die Person und über den status, *error personae* und *error qualitatis*). Ausführlich wird die Frage erörtert, ob ein versklavter Mensch überhaupt heiraten dürfe, wenn ja, wen und ob es für die Wirksamkeit der Eheschließung der Zustimmung dessen bedürfe, der Gewalt über den *servus* ausübt. Alles das wird anhand von Autoritäten aus der Bibel, dem römischen und dem kirchlichen Recht erwogen, durch *dubia* in Frage gestellt und einer Antwort zugeführt. Nur wenig später wurde die entscheidende, von Gratian in verschiedenen Handschriften unterschiedlich behandelte Frage nach der Zustimmungsbedürftigkeit durch eine päpstliche Dekretale beantwortet: *servi* bedurften zur Gültigkeit der Ehe nicht der Zustimmung.²¹ Ein weiteres Beispiel – nun aus der sog. deutschrechtlichen Tradition – ist die sog. Zensualität. Dabei handelte es sich um ein wichtiges Instrument des Aufstiegs in die Freiheit in der mittelalterlichen Stadt: Durch das Versprechen bestimmter Leistungen konnte man dem *status* als *servus* entkommen. Auch hier erkannte das Recht eine soziale Praxis an, mit der ein Übergang zwischen *slavery and freedom* markiert wurde. In den mittelalterlichen Quellen findet sich für dieses Institut die bemerkenswerte Bezeichnung als *libera servitus*, also „freie Unfreiheit“²².

¹⁹ Vgl. zu allem Peter Landau, „Frei und Unfrei in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts am Beispiel der Ordination der Unfreien,“ in *Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert: Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich*, ed. Johannes Fried (Sigmaringen: Jan Thorbecke, 1991): 177–96.

²⁰ Dazu z.B. Peter Landau, „Hadrians IV. Dekretale ‚Dignum est‘ (X. 4.9.1.) und die Eheschließung Unfreier in der Diskussion von Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts,“ in *Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter: 40 ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006* (Badenweiler: Wissenschaftsverlag Bachmann, 2013 [1967]): 635–71.

²¹ Vgl. zum Fall Anders Winroth, „Neither Slave nor Free: Theology and Law in Gratian’s Thoughts on the Definition of Marriage of Unfree Persons,“ in *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington*, ed. Wolfgang P. Müller und Mary E. Sommar (Washington: The Catholic University of America Press, 2006): 97–109.

²² Karl S. Bader und Gerhard Dilcher, *Deutsche Rechtsgeschichte: Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa* (Berlin: Springer, 1999): 342.

Die Beispiele zur rechtlichen Regelung von Lebenslagen zwischen Freiheit und Unfreiheit – und deren rechtshistorische Aufarbeitung – ließen sich beliebig vermehren und bis in die Neuzeit fortsetzen. Denn historisch gesehen ist die unserem Rechtssystem heute zugrundeliegende Vorstellung einer unbeschränkten und mit der Personenqualität verbundenen absoluten Rechtsfähigkeit, also der Fähigkeit *jedes* Menschen, Träger von prinzipiell *allen* Rechten und Pflichten zu sein, ein absoluter Ausnahmefall. Über Jahrhunderte war Ungleichheit nämlich nicht bloß Realität, sondern auch Gerechtigkeitsprinzip. Die aus damaliger Sicht (natur)rechtlich gebotene Anerkennung von bestimmten sozialen Zuständen und Lebenslagen produzierte unablässig neue juristische Institutionen asymmetrischer Abhängigkeit. Der *homo hierarchicus*, von dem der BCDSS Antrag spricht, nutzte das Recht, um Ordnung durch Ungleichheit zu schaffen.

Das galt nicht allein für Bereiche, die wir heute als „öffentliches“ Recht bezeichnen würden, also das Recht, mit dem die Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der Obrigkeit geregelt wurden. Auch das sog. Privatrecht, also das Recht, das die Beziehungen der Einzelpersonen miteinander regelte, war über Jahrhunderte ständisch gebunden. Persönliche Abhängigkeiten und korporative Statuten bestimmten und beschränkten die Freiheit auch „freier“ Menschen.²³ Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts hieß es in den einflussreichen, 1844 wieder aufgelegten Anmerkungen zum Bayerischen Zivilgesetzbuch, dem *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* von 1756, sehr anschaulich, alle Menschen könnten nun einmal „von ihren besonderen Eigenschaften und Umständen [...] auf unzählige Weise eingetheilt werden“:

[...] hauptsächlich a Statu civitatis als Unterthanen oder Auswärtige; von dem Statu familiae als Hausväter, Eheleute, Eltern, Kinder, Dienstboten, Befreundete und Anverwandte, unter fremder Gewalt und Aufsicht Stehende oder Selbstmächtige (sui vel alieni iuris), ferner a Statu libertatis als Freie oder Leibeigene; von ihrem Herkommen, Würden und Ehren als Adelige oder patricios, Graduirte - Siegelmäßige, item als Ehrlich - Unehrllich oder levi macula Notirte; von ihrem Aemtern als Geistlich - Weltlich - Civil - Militär und andere dergleichen hohe und niedere Beamte; von dem Nahrungsstande als Bürger in Städten, Marktflecken oder als Bauerleute auf dem Lande; von ihren Künsten, Wissenschaften und Professionen als Academicos, dann Kriegs-, Handwerks- oder Handelsleute und Künstler; von der Religion als Christen, Ketzer und Ungläubige; endlich aber von dem Nexu als Einzelne, oder als ganze Gemeinden, Universitäten, Corpora oder Collegia vorgestellt.²⁴

Jeder Mensch war in zahlreiche Bindungen eingestellt. „Rechtsfähigkeit“, also die Fähigkeit, grundsätzlich Träger aller Rechte und Pflichten sein zu können, war nicht eine abstrakte, mit dem Menschsein oder der „Personqualität“ verbundene Zusage. Sie war vielmehr eine höchst

²³ Vgl. dazu z.B. Thomas Pierson, *Das Gesinde und die Herausbildung moderner Privatrechtsprinzipien*, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 297 (Frankfurt am Main: Klostermann, 2016); idem, *Vom Vertrag zum Status: Das Dienstvertragsrecht der Frankfurter Dienstbriefe im Alten Reich*, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 321 (Frankfurt am Main: Klostermann, 2020).

²⁴ Wiguläus Xaverius Aloysius von Kreittmayr, *Anmerkungen über den Codicem Maximilianicum Bavaricum Civilem*, 2nd ed. (München: Verlag der Königlich Central-Verwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes, 1844): I, 3. Kapitel 100f.).

individuelle Konfiguration aus ganz unterschiedlichen, meist asymmetrischen Bindungen.²⁵ Diese zu analysieren gehörte und gehört zu einer der Hauptarbeitsgebiete der rechtshistorischen Forschung, die dabei vor allem obrigkeitliche Normsetzung, wissenschaftliche Abhandlungen und gerichtliche, notarielle oder administrative Praxis analysierte.

II.3. Leistungen und Grenzen der Spezialisierung

Dieser kurze Überblick über die Forschungstradition sollte veranschaulichen, dass sich das Erkenntnisinteresse der klassischen Rechtsgeschichte auf das Verständnis historischer Regulationsstrukturen und deren Entwicklung in der Zeit richtete. Dafür isolierte man ganz bewusst „Recht“ von anderen Normen, etwa von religiösen oder sozialen. Denn es ging (und geht vielfach) der Rechtshistorie gerade um das „Juristische“, um die Regelung selbst und die weitere Diskussion und Handhabung des mit dieser Norm gelösten Regulationsproblems durch Juristen in Wissenschaft und Praxis. Man beobachtet(e) die Entwicklung dieser Normen, damit zugleich auch die innere Logik und relative Autonomie der Reproduktion von Normen in der Zeit. Und man fragt(e) vereinzelt auch danach, wie das Rechtssystem außerrechtliche Einflüsse verarbeitete.²⁶ Die mit dem auf Regulationsstrukturen gerichteten Interesse verbundene begriffliche Zuspitzung ermöglichte den Vergleich zwischen Epochen oder Regionen. Der Blick auf die Rechte und Pflichten, die in einer Rechtsfigur beobachtet wurden, erlaubte eine feingliedrige Analyse der rechtlichen Struktur – auch von asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen.

Die Erörterungen der Juristen (und damit auch die Befunde der diese beobachtenden Rechtshistorie) waren dabei keineswegs praxisfern, wie es scheinen mag. Im Gegenteil: Für Juristen war und ist es selbstverständlich, dass Recht im Blick auf bestimmte Lebenslagen und in sehr konkreten Kontexten erzeugt, analysiert, fortgebildet wird. Doch Rechtserzeugung aus der Praxis, die (kulturelle) Translation von normativen Angeboten in konkrete Lösungen, soweit sie nicht von Juristen stammten, die in die großen Textmagazine der frühen „Rechtswissenschaft“ eingegangen und für die Kristallisation von juristischen Strukturen aufschlussreich waren, überließ man der sog. „allgemeinen“ Geschichte. Rechtshistoriker fragten nach Lösungen, also den Ergebnissen, nicht so sehr nach den Mechanismen der Produktion der Ergebnisse. Und: Die weitgehende Identifikation von Recht mit den Normen, die sich in irgendeiner Weise in die Geschichte der Herausbildung von Staatlichkeit und des Rechts der Moderne integrieren ließen, also mit dem Juristenrecht, gehörte zu den (unausgesprochenen) Grundannahmen des nationalstaatlichen epistemischen Modells der Rechtshistorie der Moderne.

Damit sind zugleich die Grenzen der Leistungsfähigkeit dieser Tradition beschrieben. Eine heute angesichts der gestiegenen Aufmerksamkeit für nicht-staatliches Recht besonders deutlich spürbare Begrenztheit dürfte darin liegen, dass mit der Konzentration auf Regelungstraditionen und -strukturen ganze normative Welten im blinden Fleck der Rechtshistorie bleiben:

²⁵ Dazu z.B. Thomas Duve, „Kommentierung zu §§ 1 – 14/20 BGB,“ in *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB: §§ 1-240*, vol. 1, ed. Mathias Schmoekel, Joachim Rückert und Reinhard Zimmermann (Tübingen: Mohr Siebeck, 2003): 167–232.

²⁶ Vgl. Peter Landau, „Rechtsgeschichte und Soziologie,“ *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 61, no. 2 (1974): 145–64.

nämlich solche, die von epistemischen Gemeinschaften und Gemeinschaften der Praxis produziert wurden, die sich eben nicht in das Paradigma der (modernen westlichen) Staatlichkeit oder der Verwissenschaftlichung von Recht etc. einfügen. Man denke im Bereich der asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnisse nur an die normativ ausgestalteten Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der sozialen Sphäre des „Hauses“; an die weit über die Arbeitsbeziehung hinausgehende Integration von Arbeitern in Plantagen, in frühmodernen Industriebetrieben, in kirchlichen Einrichtungen; an die Selbstregulierung von Gemeinschaften (etwa von indigenen Völkern oder Migranten) und deren „informelles“ Recht; an die in „besonderen Gewaltverhältnissen“ (so ein bis in das 20. Jahrhundert genutzter juristischer Terminus) lebenden Personen wie die zu Zwangsarbeit verpflichteten Strafgefangenen; an die rechtlich zulässige, von zahlreichen administrativen Praktiken regulierte Zwangsarbeit in den Kolonien; an die oft geradezu systematische, sozial konsenterte und insofern auch normativ getragene sexuelle Ausbeutung von Frauen im Rahmen von asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen. Es liegt eine gewisse Tragik darin, dass sich die sog. „germanistische“ Linie der rechtshistorischen Forschung, die sich insbesondere im Anschluss an Otto von Gierkes rechtstheoretisch reflektiertes Werk der Analyse solcher sozialen Ordnungen als Rechtsordnungen zuwandte, mit ihrer starken ideologischen, nationalistischen und später zum Teil faschistischen Ausrichtung selbst abgeschafft hat. Damit brach eine analytische Tradition ab, die andernorts weitergeführt wurde (z.B. in Italien mit Santi Romano und Francesco Calasso und deren Schulen).

Der Traditionsbruch verweist auf ein grundlegendes Problem der Rechtshistorie: nämlich auf den im Grunde nur konventionell begründeten, kontingenten wissenschaftlichen Praktiken folgenden, theoretisch allerdings wenig reflektierten Rechtsbegriff des Fachs. Letztlich treibt ein großer Teil der Rechtshistorie nämlich noch immer eine teleologisch auf die moderne Rechtswissenschaft hinführende Geschichte vor allem von Juristenrecht, manchmal auch als „Normengeschichte“ bezeichnet, im Schatten moderner Staatlichkeit. An dieser Ausrichtung auf Recht als Produkt der Rechtswissenschaft haben auch alle Debatten über den Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz und ihre zutiefst praktische Ausrichtung nichts geändert. Auf der Grundlage dieses Paradigmas steht auch das, was „Praxisgeschichte“ genannt, überwiegend aber als (Institutionen-, Verfahrens-, zum Teil auch Normen-)Geschichte der Rechtsprechung betrieben wird.²⁷ Es geht dagegen fast nie um soziale Normen, selten um Praktiken oder um historische Formen von Recht, die nicht in eine Vorgeschichte des Rechts der Moderne passen; auch wenn nach Rechtsvielfalt oder (übrigens bereits seit den 1970er Jahren) „Rechtspluralismus“ gefragt wird, bewegt sich die Rechtshistorie in der Regel innerhalb dieses epistemischen Modells²⁸. Probleme, wie etwa zwischen „Struktur“ und „Akteur“, „Norm“ und „Praxis“, „innerer“ und „äußerer“ Rechtsgeschichte vermittelt werden soll, wurden kaum erörtert. Einer über Bekenntnisse hinausgehenden Reflexion über den Gegenstand der eigenen Disziplin weicht das Fach aus.²⁹ Eine solche Reflexion wird heute allerdings nicht

²⁷ Vgl. zu diesen Kategorien Peter Oestmann, „Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit,“ *Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series* 6 (2014): 1–10, <https://ssrn.com/abstract=2526811>.

²⁸ Dazu Thomas Duve, „Was ist ‚Multinormativität‘? – Einführende Bemerkungen,“ *Rechtsgeschichte – Legal History* 25 (2017): 88–101, <https://doi.org/10.12946/rg25/088-101>.

²⁹ Vgl. aber z.B. Baldus, „Wer braucht die Meistererzählungen?“; Duve, „Was ist ‚Multinormativität‘?“; idem, „Ein fruchtbarer Gärungsprozess?“; idem, „Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?“; vgl. allerdings die Untersuchungen zum Rechtsbegriff der Rechtsgeschichte z.B. bei Joachim Rückert, „Der Rechtsbegriff

nur angesichts der Öffnung des Fachs für andere als die deutsche oder kerneuropäische Rechtsgeschichte unentbehrlich, sondern auch wegen der Veränderungen in der Welt des Rechts selbst, insbesondere angesichts der Relativierung des staatszentrierten europäischen Normenverständnisses im Zeichen von Internationalisierung und Transnationalisierung von Recht.

II.4. Zwischen „Normengeschichte“ und „Praxisgeschichte“

Deutlich anders ist das Bild, wenn man auf rechtshistorische *communities* jenseits des deutschsprachigen Raumes blickt, insbesondere in den USA und Lateinamerika. Die Gründe dafür sind vielfältig. Über Strömungen wie die *Law & Literature* Bewegung oder die *Critical Legal Studies* gibt es eine ausgeprägte Offenheit für Grundlagenreflexion über die narrative Struktur und die politische Funktion von Recht und damit auch (Rechts)Geschichtsschreibung. Auch aus institutionellen Gründen (vor allem der Blüte rechtshistorischer Forschung in *History Departments*) hat sich eine bemerkenswerte Konvergenz von Methoden der Rechtsgeschichte und der Sozialgeschichte und anderen historischen Teilfächern ergeben.³⁰ Nicht zuletzt der Umstand, dass in den 70er Jahren in Südeuropa (Italien, Spanien, Portugal) und von dort ausgehend auch in Lateinamerika und z.T. in den USA eine bemerkenswerte methodische Innovation rechtshistorischer Forschung eingesetzt hat, in der Recht als Ergebnis von sozialen Kommunikationsprozessen verstanden wird,³¹ baute Brücken zwischen einer vor allem auf Institutionen gerichteten Rechts- und einer vor allem auf Justizpraxis zielenden Sozialgeschichte. So entstand ein breites Feld rechtshistorischer Arbeiten, auf dem die Herausbildung von Normen und Institutionen aus der Praxis beobachtet wird. Daran hatten nicht zuletzt Studien einen wichtigen Anteil, die Akteure in den Mittelpunkt stellten, die in asymmetrischen

der Deutschen Rechtsgeschichte in der NS-Zeit: Der Sieg des ‚Lebens‘ und des konkreten Ordnungsdenkens, seine Vorgeschichte und seine Nachwirkungen,“ in *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit: Ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen*, ed. Joachim Rückert und Dietmar Willoweit (Tübingen: Mohr Siebeck, 1995): 177–240; idem, „Rechtsbegriff und Rechtsbegriffe – germanisch, römisch, kirchlich, heutig?“, in *Leges – Gentes – Regna: Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, ed. Gerhard Dilcher und Eva-Marie Distler (Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2006): 569–602 oder Martin Pilch, *Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten: Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte* (Wien: Böhlau, 2009).

³⁰ Vgl. zu Letzterem aus der Perspektive der Geschichte Lateinamerikas den Überblick von D. G. Barrera, *Historia y justicia: Cultura, política y sociedad en el Río de la Plata (Siglos XVI-XIX)* (Buenos Aires: Prometeo, 2019).

³¹ Vgl. z.B. António Manuel Hespanha, *Como os juristas viam o mundo. 1550-1750: Direitos, estados, coisas, contratos, ações e crimes* (Lisbon: CreateSpace Independent Publishing Platform, 2015); idem, „Is there place for a separated legal history? A broad review of recent developments on legal historiography,“ *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 48, no. 1 (2018): 7–28; idem, „Southern Europe (Italy, Iberian Peninsula, France),“ in *The Oxford Handbook of European Legal History*, ed. Heikki Pihlajamäki, Markus Dubber und Mark Godfrey (Oxford: Oxford University Press, 2018): 332–56.

Abhängigkeitsverhältnissen lebten und sich gerade durch die Justiznutzung aus diesen Verhältnissen befreien wollten.³² Gerichte, aber auch kirchliche Synoden und Konzilien sind in diesen Studien als *power arenas* identifiziert worden.³³

Viele Arbeiten widmen sich auf dieser Grundlage auch der Rechtsgeschichte von (asymmetrischen) Abhängigkeitsverhältnissen selbst. So konnte z.B. in der Forschung zur Rechtsgeschichte des kolonialen Hispanoamerika gezeigt werden, wie man sich im 16. Jahrhundert im Vizekönigreich Peru das auf extreme Höhenunterschiede, Klima- und Kommunikationsbedingungen abgestimmte Produktionsregime, das „*vertical empire*“ der Inka, und damit dessen soziale, wirtschaftliche und politische Hierarchien zu Nutze machte. Damit wurden Institutionen aus der Zeit vor der Invasion durch die Europäer wie die späteren *Tambos* oder die *Mita* in neue Realitäten übersetzt.³⁴ Auch die in der Frühen Neuzeit so wichtige soziale Sphäre des „Hauses“ ist mit Blick auf die rechtliche Regelung von Abhängigkeitsverhältnissen aus Dokumenten der Praxis analysiert worden,³⁵ genauso wie Zwangsarbeit indigener Völker und versklavter Menschen, die selbst oder deren Vorfahren aus Afrika oder Asien nach Lateinamerika verschleppt worden sind.³⁶ Auch die nach der angeblichen Abschaffung der Sklaverei perpetuierten Abhängigkeitsverhältnisse und die vielen Erscheinungsformen der *second slavery* sind zum Gegenstand rechtshistorischer Untersuchungen geworden. Gerade in den Übergangsperioden befand sich in Ländern wie Brasilien ein Großteil der Bevölkerung in einem gänzlich ungesichertem Rechtsstatus, dessen Aushandlung sich nur anhand normengenerativer Praxis analysieren lässt.³⁷ Gemeinsam ist den meisten dieser neueren Studien, dass sie konsequent

³² Vgl. aus der Fülle der Arbeiten z.B. Scott/Hébrard, *Freedom Papers*; Michelle McKinley, *Fractional Freedoms: Slavery, Intimacy, and Legal Mobilization in Colonial Lima, 1600–1700* (New York: Cambridge University Press, 2016); Bianca Premo, *The Enlightenment on Trial: Ordinary Litigants and Colonialism in the Spanish Empire* (New York: Oxford University Press, 2017); Hendrik Hartog, *The Trouble with Minna: A Case of Slavery and Emancipation in the Antebellum North* (Chapel Hill: The University of North Carolina Press, 2018) sowie aus der jüngeren Forschung die Dissertationen Mariana Armond Dias Paes, *Esclavos y tierras entre posesión y títulos: La construcción social del derecho de propiedad en Brasil (1835–1889)* (Frankfurt am Main: Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, 2021); Raquel Sirotti, „Within the Law. Criminal Law and Political Repression in Brazil (1889–1930)“ (PhD diss., Goethe-Universität Frankfurt, 2021); Bruno Rodrigues Lima, „Luis Gama and the Normative Production of Freedom“ (PhD diss., Goethe Universität Frankfurt, 2022).

³³ Vgl. für Provinzialkonzilien Thomas Duve „Das Konzil als Autorisierungsinstanz: Die Priesterweihe von Mestizen vor dem Dritten Limenser Konzil (1582/83) und die Kommunikation über Recht in der spanischen Monarchie,“ *Rechtsgeschichte – Legal History* 16 (2010): 132–53, <http://dx.doi.org/10.12946/rg16/132-153>.

³⁴ Jeremy Ravi Mumford, *Vertical Empire: The General Resettlement of Indians in the Colonial Andes* (Durham: Duke University Press, 2012).

³⁵ Z.B. Romina Zamora, *Casa Poblada y buen gobierno: Oeconomía católica y servicio personal en S.M de Tucumán, siglo XVIII* (Buenos Aires: Prometeo, 2017).

³⁶ Z.B. Paola Revilla Revilla Orías, *Entangled Coercion. African and Indigenous Labour in Charcas (16th–17th Century)* (Berlin: De Gruyter Oldenbourg, 2021).

³⁷ Vgl. z.B. Bartolomé Clavero, „Esclavitud y codificación en Brasil, 1888–2017: Por una historia descolonizada del derecho latinoamericano,“ *Revista de historia del derecho* 55 (2018): 1–12, http://www.scielo.org.ar/scielo.php?script=sci_arttext&pid=S1853-17842018000100002&lng=es&tng=es; Alejandro De la Fuente und Ariela Gross, *Becoming Free, Becoming Black: Race, Freedom, and Law in Cuba, Virginia, and Louisiana* (Cambridge: Cambridge University Press, 2020); Mariana Armond Dias Paes, *Esclavidão e direito: o estatuto jurídico dos escravos no Brasil oitocentista (1860–1888)* (São Paulo: Alameda Casa Editorial, 2019); idem, *Esclavos y tierras entre posesión y títulos*; Lima, „Luis Gama and the Normative Production of Freedom.“

von Akteuren ausgehen, die *agency* unterschiedlicher Gruppen herausarbeiten und so die Entstehung von Recht aus der Alltagspraxis heraus erklären.³⁸

Allerdings zeigt sich in manchen der auf der Grundlage von Dokumenten der Praxis verfassten Arbeiten das Problem, dass einige Analysen sich darauf beschränken, lediglich das zu beschreiben, was sich aus diesen Dokumenten unmittelbar ablesen lässt. Man fragt – zum Teil ganz bewusst – gerade *nicht* nach dem „Juristischen“. Damit bleibt diese Forschung vielfach ebenfalls unter ihren analytischen Möglichkeiten. Denn niemand handelt, ohne bestimmten Regeln zu folgen. Die meisten Akteure verfügen über eine „*legal literacy*“, in deren Horizont sie ihre Handlungen ausführen.³⁹

Zugespitzt formuliert: Fehlt der traditionellen Rechtsgeschichte, manchmal auch als „Normengeschichte“ bezeichnet, ein klarer Normenbegriff, der normengenerative Praxis, Praktiken und soziale Aushandlungsprozesse einbezieht, so fehlt der stärker an Quellen der Praxis orientierten „Praxisgeschichte“ nicht selten ein klarer Praxisbegriff, der Praxis als wissensgeleitetes Handeln versteht und sich für die Bedeutung und normative Dimension von Praktiken, also für Wiederholungsstrukturen, Konventionen etc. öffnet. Eine der zentralen Herausforderungen rechtshistorischer Forschung liegt deswegen darin, die Analyse dessen, was als *law in the books* und als *law in action*, oder auch als „Normengeschichte“ und „Praxisgeschichte“, getrennt voneinander analysiert wird, miteinander in Verbindung zu bringen. Genau an diesem – für wohl die gesamte aktuelle historisch-geisteswissenschaftliche Forschung und auch dem Cluster, insbesondere die *Research Area C: Institutions, Norms, and Practices* wichtigen⁴⁰ – Punkt setzt unser Vorschlag an, Rechtsgeschichte als „Geschichte der Translation von Normativitätswissen“ zu verstehen.

III. Rechtsgeschichte als Geschichte der Translation von Normativitätswissen

Die Konzeption einer „Rechtsgeschichte als Geschichte der Translation von Normativitätswissen“ (1.) schließt an einen rechtstheoretisch begründeten pragmatischen Rechtsbegriff an und verbindet diesen mit einem wissensgeschichtlichen Ansatz. In beidem – dem pragmatischen Normenverständnis und der Wissensgeschichte – werden „Norm“ und „Praxis“ eng aufeinander bezogen (2.). Ein solches rechts- und wissens-theoretisch reflektiertes Normenverständnis bietet einige Erkenntnischancen (3.). Das gilt umso mehr, wenn man die Prozesse der Erzeugung von Normativitätswissen als Translationsvorgang versteht (4.).

³⁸ Vgl. zur Kritik am *legalistic approach* in den *slavery studies* und einigen neueren Studien auch Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 15–16 sowie die Arbeiten von Zeuske (*Handbuch Geschichte der Sklaverei*; „Writing the Global History of Slavery“).

³⁹ Vgl. dazu sehr anschaulich Brian P. Owensby und Richard J. Ross, eds., *Justice in a New World: Negotiating Legal Intelligibility in British, Iberian, and Indigenous America* (New York: NYU Press, 2018) sowie darin die Kontroverse zwischen Tamar Herzog („Dialoguing with Barbarians: What Natives Said and How Europeans Responded in Late-Seventeenth- and Eighteenth-Century Portuguese America“: 61–88) und Lauren Benton („In Defense of Ignorance: Frameworks for Legal Politics in the Atlantic World“: 273–90).

⁴⁰ Vgl. Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 15–16.

III.1. Translation von Normativitätswissen

Rechtsgeschichte als Geschichte der Translation von Normativitätswissen zu verstehen geht davon aus, dass Recht das Ergebnis einer kommunikativen Praxis ist und dass die „Rechtsordnung“ wie auch andere normative Ordnungen das Ergebnis einer kontinuierlichen sozialen und kulturellen Konstruktionsleistung sind.⁴¹ Denn auch wenn historische Akteure dies – etwa im europäischen Mittelalter – anders gesehen haben mögen: Auch normative Ordnungen sind nicht einfach „da“, sondern sie werden von einer Vielzahl von Akteuren und Aktanten kontinuierlich und in kreativer Weise (als „*two-way-movement*“⁴² – vielleicht aber besser als *multiple way movement*) hergestellt. Dabei stellt das, was wir „Recht“ nennen, nur einen Teil des normativen Ensembles dar, auf das man zurückgreift und das erzeugt wird. Und staatliche (oder proto-staatliche) Institutionen sowie Juristen sind nur ein (kleiner) Ausschnitt aus dem weiten Kreis der Produzenten.

Damit richtet sich der Blick auf die Akteure. Diese stehen bei ihrer – bewussten, reflektierten oder einfach alltäglichen – Konstruktionsleistung nicht vor einer *tabula rasa*. Auch Normerzeugung ist „*never pure*“⁴³, sondern stets lokalisiert, d.h. sozial und kulturell situiert. Die Akteure handeln auf der Grundlage ihres Erfahrungswissens. Sie sind überdies – so einige klassische Stichwörter – Teil eines Feldes, Dispositivs, einer Systemlogik oder einer „instituierenden Macht“⁴⁴, die ihr Handeln bedingen.

Man kann diese Bedingungen des Handelns auch allgemein als „Wissen“ bezeichnen. Die historische Forschung hat sich seit einigen Jahrzehnten intensiver mit diesem „Wissen“ und seiner Geschichte beschäftigt.⁴⁵ Aus der daraus resultierenden wissenschaftlichen Perspektive gesehen entstehen und verändern sich normative Ordnungen in einem großen diachronen Kommunikationsprozess der Speicherung, Verarbeitung, Autorisierung – und na-

⁴¹ Vgl. im Überblick zur kommunikativen Konstruktion der Wirklichkeit z.B. Peter L. Berger und Thomas Luckmann. *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie* (Frankfurt am Main: Fischer, 2003); Hubert Knoblauch, *Die kommunikative Konstruktion der Wirklichkeit* (Wiesbaden: Springer, 2017); vgl. auch die der hier skizzierten Vorstellung nahen Ausführungen in Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 7-12; 14-16 zur Konstruktion der *social order*).

⁴² Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 15.

⁴³ Steven Shapin, *Never Pure: Historical Studies of Science as if It was Produced by People with Bodies, Situated in Time, Space, Culture, and Society, and Struggling for Credibility and Authority* (Baltimore: Johns Hopkins University Press, 2010).

⁴⁴ So nun Thomas Vesting, *Gentleman, Manager, Homo Digitalis. Der Wandel der Rechtssubjektivität in der Moderne* (Weilerswist: Velbrück, 2021): 32–38 unter Rückgriff auf Descombe et al.

⁴⁵ Zu „sozialem Wissen“ in dieser Funktion bereits Otto Gerhard Oexle, „Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens,“ in *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, Vorträge und Forschungen 35, ed. František Graus (Sigmaringen: Thorbecke, 1987): 65–117.

türlich zugleich auch des Vergessens und der Deauthorisierung – von Information oder Wissen.⁴⁶ In diesem Prozess, den man mit einer in den Kulturwissenschaften⁴⁷ und zum Teil in der Rechtswissenschaft⁴⁸ etablierten Terminologie auch als „Translationsvorgang“ bezeichnen kann, werden die von den Akteuren als relevant eingeschätzten und selektierten Informationen auf ein konkretes Handlungsfeld bezogen, nämlich auf die Erzeugung von Normativität im Blick auf einen bestimmten Lebensbereich. Sie werden damit zu „Normativitätswissen“. Dieses Normativitätswissen umfasst Diskurse, Praktiken, Regeln, Normen und Prinzipien, also explizites und/oder implizites Wissen – in der Clusterterminologie⁴⁹ also auch *sayings* und *doings*⁵⁰. Es bestimmt die Welt des Denk- und Sagbaren: Es formt und begrenzt die „*legal imagination*“⁵¹ der jeweiligen epistemischen Gemeinschaft (oder auch „Gemeinschaft der Praxis“) und deren Praktiken.⁵²

Dass „Wissen“ unbedingt auch „Praktiken“ einschließt, ist für die Wissensforschung selbstverständlich. Die sog. „Praxiswende“ gehörte – zusammen mit der Suche nach einer für Globalgeschichte brauchbaren Methode – zu den zentralen Motiven für die Zuwendung zu wissenschaftlichen Ansätzen.⁵³ Inzwischen verfügt man auch über intensive Reflexionen zu einer

⁴⁶ Zur Unterscheidung dieser Termini und der Verwendung für die Rechtsgeschichte Thomas Duve, „Pragmatic Normative Literature and the Production of Normative Knowledge in the Early Modern Iberian Empires in the 16th–17th Centuries,” in *Knowledge of the Pragmatici: Legal and Moral Theological Literature and the Formation of Early Modern Ibero-America*, Max Planck Studies in Global Legal History of the Iberian Worlds 1, ed. Thomas Duve und Otto Danwerth (Leiden: Brill, 2020): 1–39.

⁴⁷ Vgl. die Übersichten bei Peter Burke, „Cultures of Translation in Early Modern Europe,” in *Cultural Translation in Early Modern Europe*, ed. Peter Burke und Ronnie Po-Chia Hsia (Cambridge: Cambridge University Press, 2007): 7–38; idem, „Translating Knowledge, Translating Cultures,” in *Kultureller Austausch: Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung*, ed. Michael North (Köln: Böhlau, 2009): 69–88.

⁴⁸ Z.B. James Boyd White, *Justice as Translation: An Essay in Cultural and Legal Criticism* (Chicago: University of Chicago Press, 1990); Maximo Langer, „From Legal Transplant to Legal Translations: The Globalization of Plea Bargaining and the Americanization Thesis in Criminal Procedure,” *Harvard International Law Journal* 45, no. 1 (2004): 1–64, <https://ssrn.com/abstract=707261>.

⁴⁹ Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency”: 8–10.

⁵⁰ Normativitätswissen kann man – in Anlehnung an eine Beschreibung kulturellen Wissens – als Gesamtmenge der Propositionen bezeichnen, die die Mitglieder einer epistemischen Gemeinschaft ausdrücklich oder de facto akzeptieren bzw. die eine hinreichende Anzahl von Texten voraussetzt. Es kann sowohl implizites als auch explizites Wissen umfassen und sich auf als gesichert geltende Fakten, begriffliche und theoretische Konstruktion sowie kulturelle Denk-, Orientierungs- und Handlungsmuster erstrecken und ist in der Regel auf eine Vielzahl unterschiedlicher Medien, Akteure und Institutionen verteilt; auch Werte gehören dazu. Wissen wird dabei zu Normativitätswissen, wenn und soweit es auf das Handlungsfeld „Normativität“ bezogen ist; „Normativität“ wird dabei verstanden als die Eigenschaft, verpflichtend zu sein; vgl. ausführlicher Duve, „Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?”; idem, *The School of Salamanca: A Case of Global Knowledge Production*, Max Planck Studies in Global Legal History of the Iberian Worlds 2 (Leiden: Brill, 2021).

⁵¹ Martti Koskeniemi, *To the Uttermost Parts of the Earth: Legal Imagination and International Power 1300–1870* (Cambridge: Cambridge University Press, 2021).

⁵² Zu beidem näher Duve, „Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?”

⁵³ Vgl. zu der Diskussion z.B. Lorraine Daston, „The History of Science and the History of Knowledge,” *KNOW* 1, no. 1 (2017): 131–54, <https://doi.org/10.1086/691678>; Marian Füssel, „Wissensgeschichten der Frühen Neuzeit: Begriffe – Themen – Probleme,” in *Wissensgeschichte*, ed. Marian Füssel (Stuttgart: Steiner, 2019): 7–39; idem, *Wissen. Konzepte – Praktiken – Prozesse* (Frankfurt am Main: Campus, 2021); Jürgen Renn, „The Globalization of Knowledge in History and its Normative Challenges,” *Rechtsgeschichte – Legal History* 22 (2014): 52–60, <http://dx.doi.org/10.12946/rg22/052-060>; idem, „From the History of Science to the History of Knowledge – and

Theorie sozialer Praktiken⁵⁴, präzise Definitionen von Praktiken als „in Raum und Zeit situierte, sich wiederholende Vollzüge von Sprechakten und Handlungen im Zusammenspiel von Dingen und körperlichen Routinen von Akteuren“⁵⁵. Weniger theoretisch, aber umso anschaulicher ist Lorraine Dastons Beschreibung von Praktiken als „*roughly, what scientists actually do as opposed to what they say they do*“⁵⁶. Es geht also – auf das Recht bezogen – bei „Praktiken“ nicht um die Methodenlehre oder Operationalisierungsregeln, also um das, was man als „Theorie der Praxis“ bezeichnen könnte. Mit Praktiken bezieht man sich vielmehr auf die „Praxis der Praxis“, also auf die regelhaften, wiederholten Vollzüge der Normerzeugung. Deswegen sind Praktiken auch normativ: Sie bedingen und strukturieren das Handeln, und sie tragen damit zu einem Ablauf z.B. der Rechtsfindung bei, der den (kontrafaktischen) Erwartungen entspricht.

Da mit jedem Akt der Produktion einer Norm durch Translation, also Konkretisierung unter bestimmten Umständen und für einen bestimmten Fall, zugleich neues Normativitätswissen erzeugt wird, ist Normativitätswissen sowohl Mittel wie auch Ergebnis des Translationsvorgangs. Gerade weil der Translationsvorgang von Regeln (z.B. der Methodenlehre) und Praktiken (z.B. einem *stylus curiae* oder dem, was man in Abgrenzung von Gewohnheitsrecht als „Rechtsgewohnheiten“ bezeichnet hat) bestimmt ist, die den Vollzug regeln, aber nicht das Ergebnis determinieren, kommt es auch zu Veränderungen. In jedem Translationsvorgang steckt ein kreatives Potential, das sich realisieren kann: „Praktiken reproduzieren und transformieren in ihrem Vollzug zur gleichen Zeit“⁵⁷.

III.2. Pragmatisches Normenverständnis

Dieser Rückgriff auf Bestehendes – hier als „Wissen“, von anderen als „Tradition“⁵⁸ oder schlicht als Teil einer „Rechtskultur“ bezeichnet – und die Bedeutung praktischen Wissens für die Produktion von Recht sind in den letzten Jahrzehnten in vielfältiger Weise beschrieben

Back,“ *Centaurus* 57, no. 1 (2015): 37–53; Philipp Sarasin, „Was ist Wissensgeschichte?“, *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 26, no. 1 (2011): 159–72, <https://doi.org/10.1515/iasl.2011.010>.

⁵⁴ Z.B. im Überblick Hilmar Schäfer, *Die Instabilität der Praxis: Reproduktion und Transformation des Sozialen in der Praxistheorie* (Weilerswist: Velbrück, 2013); Andreas Reckwitz, *Kreativität und soziale Praxis: Studien zur Sozial- und Gesellschaftstheorie* (Bielefeld: transcript, 2016).

⁵⁵ So Füssel, *Wissen*: 92; zu *practices* aus der Sicht des Clusters die Definition bei Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 8)

⁵⁶ Daston, „The History of Science and the History of Knowledge“: 139

⁵⁷ Füssel, *Wissen*: 94.

⁵⁸ Vgl. zu *legal traditions* H. Patrick Glenn, *Legal Traditions of the World: Sustainable Diversity in Law*, 5th ed. (Oxford: Oxford University Press, 2014); Duve, „Legal Traditions“; idem, „The School of Salamanca: A Common Law?“, in *A Cosmopolitan Jurisprudence: Essays in Memory of H. Patrick Glenn*, ed. Helge Dedek (Cambridge: Cambridge University Press, 2021): 223–35, <https://doi.org/10.1017/9781108894760.012>.

worden. Man hat Rechtsfindung als Handwerk⁵⁹, als kulturelle Kompetenz⁶⁰, als „*continual reflexive process, through looping or feedback*“⁶¹ oder als *bricolage* bezeichnet⁶². Rechtshistoriker haben von „Erfahrungswissen“ gesprochen.⁶³ Die mediale Dimension ist gerade von der deutschsprachigen rechtstheoretischen Forschung betont worden.⁶⁴

Hinter allen diesen Beschreibungen steht, was man ein „pragmatisches Normenverständnis“ nennen kann. Für ein solches gibt es sehr gute – m.E. zwingende, hier allerdings bloß anzudeutende – rechtstheoretische Gründe: Denn nimmt man die Sprachphilosophie Wittgensteins, die sog. pragmatische Wende des *linguistic turn*, die Praxistheorie, die Einsichten der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (Rechtsfindung als Konkretisierung) und viele weitere Diskussionen um „Recht“ ernst, so kann man zu keinem anderen Schluss als dem kommen, dass es erst und allein der – medial gebundene – Gebrauch ist, der dazu führt, dass bestimmten Sätzen ein bestimmter Inhalt und dann auch Bindungskraft, also Normativität, zugeschrieben wird.⁶⁵

Ein solches pragmatisches Normenverständnis ist folgenreich für die rechtshistorische Forschung: Rechtshistorie kann sich dann nicht darauf beschränken, Recht als Normensystem zu rekonstruieren. Sie muss vielmehr die Prozesse der Normerzeugung selbst zum Gegenstand machen. Das heißt zugleich, dass sie nicht zwischen „Norm“ und „Anwendung“ oder „Praxis“ unterscheiden kann: Normerzeugung ist eine soziale Praxis, und die vielfältigen Formen der Praxis wirken mit bei der Normerzeugung. Da aber jede Praxis wissensgeleitet ist, bedarf es der Rekonstruktion des Normativitätswissens, auf das sich die Akteure bei der Herstellung einer normativen Aussage stützen. Zu diesem gehören nicht zuletzt die Praktiken.

III.3. „Normativitätswissen“ vs. „Recht“ und „Rechtswissen“

Fassen wir zusammen und gehen einen Schritt weiter: Was für Gründe hat und welche Vorteile bringt es, Rechtsgeschichte als Geschichte von „Normativitätswissen“ zu schreiben und damit das rechtstheoretische pragmatische Normenverständnis und eine wissensgeschichtliche Perspektive zu verbinden?

- Der erste Grund liegt darin, dass „Normativitätswissen“ die Aufmerksamkeit auf *vielfältige Wissensformen lenkt, die in der Praxis bei der Herstellung von Normativität mo-*

⁵⁹ Brett G. Scharffs, „Law as Craft,“ *Vanderbilt Law Review* 54, no. 6 (2001): 2245–347.

⁶⁰ James Boyd White, „Legal Knowledge,“ *Harvard Law Review* 115, no. 5 (2002): 1396–431.

⁶¹ H. Patrick Glenn, „Doin’ the Transsystemic: Legal Systems and Legal Traditions,“ *McGill Law Journal* 50, no. 4 (2005): 863–98.

⁶² Koskeniemi, *To the Uttermost Parts of the Earth*.

⁶³ Z.B. Franz Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt* (München: C. H. Beck, 1988): 572; Dietmar Willoweit, „Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden,“ in *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 1997: 45.

⁶⁴ Z.B. Thomas Vesting, *Die Medien des Rechts*, 4 vols. (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2011–2016); Cornelia Vismann, *Akten: Medientechnik und Recht* (Frankfurt am Main: S. Fischer, 2000).

⁶⁵ Vgl. dazu z.B. Thomas Vesting, *Rechtstheorie: Ein Studienbuch*, 2nd ed. (München: C. H. Beck, 2015): Rz. 60–66).

bilisiert werden. Normativitätswissen umfasst Tatsachenwissen, Folgenwissen, natürlich auch Rechtswissen (also in der Hart'schen Terminologie *primary* und *secondary rules*⁶⁶), praktisches Wissen, implizites oder explizites Wissen etc.⁶⁷ Aber auch „lokales“ Wissen gehört dazu, oft den Akteuren kaum bewusst und eher umschrieben (so etwa in kolonialen Konstellationen, in denen oft geklagt wurde, dass man nur „vor Ort“ und nicht in den imperialen Zentren wirklich verstehe, was zu tun sei), oder wichtige Faktoren wie den bestimmten Objekten zugeschriebene Heiligkeit, das Wissen in Bezug auf die beteiligten Personen etc. Es geht durchaus um das, was David Daube das „Selbstverständliche in der Rechtsgeschichte“ genannt hat.⁶⁸

- Damit bezieht sich der Begriff auch auf *verschiedene Sphären von Normativität, die mobilisiert und erzeugt werden*. Er bezieht sich auf religiöses Wissen oder Wissen bezüglich sozialer Normen, Konventionen, Routinen. So kann Wissen aus der Sphäre der Religion in eine rechtshistorische Analyse einbezogen werden, was z.B. im Fall der iberischen frühneuzeitlichen Imperien von grundlegender Bedeutung ist⁶⁹. Von welcher großen Bedeutung diese jenseits des Rechtlichen liegende, mit diesem aber eng verflochtenen normativen Sphären sind, haben kultur- und sozialhistorische Forschungen zu Spielregeln, Konventionen, Routinen, ganz besonders deutlich auch die Kulturgeschichte der Verfassung vor Augen geführt.⁷⁰ Diese Normen (bzw. das Wissen) sind Teil einer „Multinormativität“, die handlungsleitend ist und deren Bedeutung z.B. in der europäischen sog. Vormoderne besonders deutlich sichtbar wird⁷¹.
- Umfasst „Multinormativität“ damit bereits sehr viel und erweitert das Blickfeld, so bietet die wissenschaftsgeschichtliche Terminologie den wichtigen Vorzug, dass sie sich ganz ausdrücklich und unter Rückgriff auf eine sehr konsolidierte Theorietradition auch auf *Praktiken* bezieht; diese sind auch bei der jüngeren Verwendung von „Multinormativität“⁷² mitgedacht, aber angesichts der üblichen Gegenüberstellung von „Norm“ und „Praxis“ leicht zu übersehen. Diese Praktiken sind ein besonders wichtiger Teil des Wissens, das für die Erzeugung von Normativitätswissen mobilisiert wird: Denn man weiß

⁶⁶ Herbert Lionel Adolphus Hart, *The Concept of Law* (New York: Oxford University Press, 1961).

⁶⁷ Vgl. zu den verschiedenen Wissensformen aus der Perspektive der Rechtswissenschaft Wolfgang Hoffmann-Riem, *Innovation und Recht – Recht und Innovation: Recht im Ensemble seiner Kontexte* (Tübingen: Mohr Siebeck, 2016): 307–40. sowie diverse Beiträge in Ino Augsberg und Gunnar Folke Schuppert, eds., *Wissen und Recht* (Baden-Baden: Nomos, 2022), insbesondere Peter Collin, „Entscheidungswissen in Gerichten mit Laienbeteiligung – rechtshistorische Perspektiven,“ in *Wissen und Recht*, ed. Ino Augsberg und Gunnar Folke Schuppert (Baden-Baden: Nomos, 2022).

⁶⁸ David Daube, „Das Selbstverständliche in der Rechtsgeschichte,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 90 (1973): 1–13.

⁶⁹ Vgl. dazu Thomas Duve und José Luis Egío, *Rechtsgeschichte Hispanoamerikas in der Frühen Neuzeit* (Berlin: De Gruyter Oldenbourg, im Erscheinen 2022): Teil 3.4.

⁷⁰ Z.B. Milos Več, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Frankfurt am Main: Klostermann, 1998); Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider: Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reichs* (München: C. H. Beck, 2008).

⁷¹ Vgl. Milos Več, „Multinormativität in der Rechtsgeschichte,“ in *Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften Jahrbuch 2008* (Berlin: Akademie Verlag, 2009): 155–66; Duve, „Was ist ‚Multinormativität‘?“

⁷² Duve, „Was ist ‚Multinormativität‘?“

z.B. nicht nur, welche Regeln man erlassen will, sondern man folgt dabei auch (oft unbewussten) Konventionen, oder mit der Materialität einhergehenden Praktiken. Dabei ist der Übergang zwischen bewussten Normen (etwa dem Zeremonial oder Gewohnheiten) einerseits, und Konventionen, Routinen oder ästhetischen Normen (die man eher zu den Praktiken zählen würde) andererseits, fließend. Umso wichtiger ist es, sich für diese in der rechtshistorischen Forschung nur wenig beachtete Dimension zu sensibilisieren.⁷³

- Diese Weite des Begriffs „Normativitätswissen“ birgt Risiken, sie macht diesen aber besonders für *vergleichende und globalgeschichtliche Arbeiten* brauchbar. Der Begriff vermeidet die Festlegung auf ein bestimmtes Verständnis von „Recht“, von dem dann anderes als „Nicht-Recht“, als „Gewohnheit“ etc. abgegrenzt wird. Und er kann auch gänzlich andere Formen der Normerzeugung (etwa spirituelle Eingebungen) erfassen. Eine wissenschaftsgeschichtliche Perspektive ist deswegen ein wichtiger Baustein für eine Globalrechtsgeschichte, deren zentrales Anliegen in der De-Europäisierung und De-Kolonialisierung der Begriffe und Methoden liegt.⁷⁴

Inwieweit mit dem Wissensbegriff tatsächlich eine Art Metasprache gefunden und ob so etwas überhaupt möglich ist, kann hier freilich nicht erörtert werden.⁷⁵

III.4. „Translation“

Warum analysieren wir die Erzeugung von Normativitätswissen nun aber als Vorgang der „Translation“? Auch hier seien einige Gründe und Vorteile aufgelistet⁷⁶:

- Jede Analyse von „Translation“, verstanden als kulturelle Übersetzung (die natürlich auch linguale Übersetzung sein kann, es in den meisten Fällen aber gerade *nicht* ist), geht auf ganz unwillkürliche Weise von der Positionalität und den Wissensressourcen dessen aus, der diese Translationsleistung erbringt; sie ist – in der Sprache des Cluster

⁷³ Duve, „Was ist ‚Multinormativität‘?“, dort auch zur Kritik am sog. „Rechtspluralismus“, der gerade diese Ebene nicht einschließt.

⁷⁴ Duve, „Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive“; idem, „What is Global Legal History?“; vgl. zu der Notwendigkeit einer solchen Begriffsbildung für den Cluster und der Kritik an *Western epistemic regimes* Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 17–21.

⁷⁵ Zu Grenzen und Möglichkeiten dekolonialer Vergleichung vgl. Willibald Steinmetz, ed., *The Force of Comparison: A New Perspective on Modern European History and the Contemporary World*, vol. 11 (New York: Berghahn Books, 2019); Dipesh Chakrabarty, *Provincializing Europe: Postcolonial Thought and Historical Difference* (Princeton: Princeton University Press, 2000); speziell zur Rechtsvergleichung und der Kritik an Taxonomie z.B. H. Patrick Glenn, „Comparative Legal Families and Comparative Legal Traditions,“ in *The Oxford Handbook of Comparative Law*, ed. Mathias Reimann und Reinhard Zimmermann (Oxford: Oxford University Press, 2006): 421–40 sowie aus dekolonialer Perspektive Daniel Bonilla Maldonado, *Legal Barbarians: Identity, Modern Comparative Law and the Global South*, Cambridge Studies in International and Comparative Law (Cambridge: Cambridge University Press, 2021), <https://doi.org/10.1017/9781108985888>; Lena Salaymeh und Ralf Michaels, „Decolonial Comparative Law: A Conceptual Beginning,“ *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 86 (2022): 166–88.

⁷⁶ Zur Konzeption der Translation ausführlicher Duve, „Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive.“

– „*worldview-in-action*“⁷⁷. Sie zwingt zu einer *lokalen Perspektive*, weil jede Rekonstruktion des Prozesses der Normerzeugung von dieser ausgehen muss. Nur vom konkreten Translationsvorgänge her gesehen werden Wissensressourcen, Medialität, Interaktionen, globale Bezüge angemessen rekonstruiert. Die Methode führt damit *idealerweise* zu einer „radikalen Kontextualisierung“ und zur Aufmerksamkeit für konkrete Konstellationen, wie sie auch im Cluster angestrebt werden.⁷⁸

- Mit der Priorisierung des Lokalen privilegieren wir ganz bewusst eine Perspektive, die dabei helfen soll, vor den *essentialistischen Neigungen* etablierter Begriffe wie „Rezeption“, „Transfer“ oder „Transplant“ zu schützen, bei denen noch immer vor allem die „Zirkulation“, „Reisen“ oder „Transfer“ etc. „von etwas“ untersucht wird – obwohl Begriffe und Ideen sicher *nicht* reisen können. Sie kann dabei an spezifische translationswissenschaftliche Reflexion anschließen und deren Theorievorsprung in die Rechtsgeschichte importieren.
- Sie ist ein wichtiger Baustein einer globalrechtshistorischen Methode und kann in ihrer Verbindung mit der Vorstellung der „*Glokalisierung*“ auch die binäre Trennung von „lokal“ vs. „global“ hinter sich lassen, erfasst Prozesse dezentraler Wissensproduktion und deren stabilisierende Wirkung auf die untersuchten normativen Ordnungen – und adressiert damit auch für den Cluster wichtige Methodenprobleme.⁷⁹
- Die Perspektive hat besonders im Blick auf die Rekonstruktion von asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen den Vorteil, dass auch sozio-ökonomische Grundlagen, *Machtverteilungen*, ästhetische Kategorien, soziale Markierungen, Deutungsmuster etc. als Umstände und Bedingungen jeder Translation in die Analyse einbezogen werden können. Dazu gehört zum Beispiel, welche ökonomischen Interessen dazu führten, dass bestimmte Auslegungen von Rechtsbegriffen sich etablierten – beispielsweise im Brasilien des 19. und frühen 20. Jahrhunderts die Qualifikation als „Besitz“⁸⁰ oder die Auslegung bestimmter Verhaltensweisen als „politisches Verbrechen“⁸¹. Dazu zählen aber auch mit epistemischen Hierarchien einhergehende Faktoren wie z.B. die Frage, welche Medien den Akteuren zugänglich waren: aufgrund individueller Situationen, kultureller Präferenzen oder kognitiver Hegemonien (z.B. als Folge der Dominanz bestimmter Rechtssprachen aufgrund kolonialer Vergangenheit oder Gegenwart).
- Indem man fragt, wie sich diese Faktoren auf die Translation von Wissen ausgewirkt haben, beobachtet man sie nicht einfach als äußere Faktoren. Man kann vielmehr analysieren, wie diese „außerrechtlichen Faktoren“ *in der Translation verarbeitet werden* und in dieser wirken. Damit kann die Rechtshistorie die reduktionistische und irreführende, aber hartnäckig sich haltende Unterscheidung von „äußerer“ und „innerer“ Rechtsgeschichte überwinden und damit auch zu einer Integration „allgemeinhistorischer“ und „rechtshistorischer“ Perspektiven beitragen.

⁷⁷ Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 8, 10.

⁷⁸ Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 15 unter Hinweis auf De Vito u.a.; aus rechtshistorischer Perspektive zur Priorisierung des Lokalen Duve, „Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive.“

⁷⁹ Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 5, 9–10, 14–21; zur *Glokalisierung* etc. Duve, „What is Global Legal History?“

⁸⁰ Dazu im Blick auf Eigentumsrecht und Sklaverei Dias Paes, *Esclavos y tierras entre posesión y títulos*.

⁸¹ Sirotti, „Within the Law.“

- Blickt man auf die Herstellung von Normativitätswissen als Prozess der Translation, unter Einschluss von Praktiken, so wird deutlich, wieso sich Normativitätswissen gleichzeitig stabilisiert und verändert: Denn mit jedem Akt der Selektion und Konkretisierung einer Norm unter bestimmten Umständen und für einen bestimmten Zweck wird neues Normativitätswissen geschaffen. In diesem Translationsprozess werden auch Veränderungen der „äußeren“ Umstände verarbeitet. Das damit erzeugte Normativitätswissen mag – vielleicht in einigen Fällen nie, in anderen kaum, vielleicht aber auch sehr stark – von dem bisherigen abweichen, und es steht für neue Translationsvorgänge zur Verfügung. Rechtsgeschichte als Geschichte der Erzeugung von Normativitätswissen durch Translation zu begreifen ermöglicht damit auch, die „Dialektik“ von *Stabilität und Wandel* zu beobachten.⁸²

Die Analyse von Stabilität und Wandel ist ein besonderes Anliegen (rechts)historischer Forschung. Um Veränderung analysieren zu können, müssen die Einzelbeobachtungen allerdings in einen weiteren Kontext eingebettet werden. Wie bildet man analytische Einheiten, um einen Zustand mit anderen zu vergleichen – sei es im diachronen oder im synchronen Vergleich? Lange Zeit orientierte man sich an bestimmten Perioden oder Räumen wie Nationen, oder man kombinierte sie zu Raum-Zeit-Zusammenhängen. Die analytische Einheit, für die wir uns entschieden haben, nennen wir „Historische Normativitätsregime“.

IV. Historische Normativitätsregime und Dependenzregime

Mit dem Begriff „Historische Normativitätsregime“ (1.) knüpfen wir an ein in den Politik- und Sozialwissenschaften entwickeltes, inzwischen in vielen anderen Disziplinen weiterentwickeltes Regimekonzept an (2.). Wir sehen darin eine Reihe von intellektuellen Chancen (3.) und Verbindungen zu anderen theoretischen Ansätzen (4.).

IV.1. Historische Normativitätsregime

Ein „Historisches Normativitätsregime“ ist ein stabiles Arrangement von Normativitätswissen in Bezug auf ein bestimmtes Handlungsfeld. Es ist – etwas präziser definiert⁸³ – eine Form der Beobachtung von mehr oder weniger stabilisierten historischen Arrangements von Diskursen, Praktiken, Regeln, Normen und Prinzipien und deren kontingenten Bedingungen, die für die Herstellung, Vermittlung und Durchsetzung von generalisierten Verhaltenserwartungen in Bezug auf ein bestimmtes Handlungsfeld relevant sind.

Ein Handlungsfeld, auf das sich die Verhaltenserwartungen beziehen, kann die Gestaltung (asymmetrischer) Abhängigkeitsverhältnisse sein. Wichtig ist für unsere Forschung am Cluster allerdings die Unterscheidung zwischen einem „*Historischen Normativitätsregime in Bezug auf Dependenz*“ und einem „*Dependenzregime*“:

⁸² Vgl. zu diesem Anliegen auch Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 8; dort Hinweis auch auf einschlägige Lit., z.B. William H. Sewell, *Logics of History: Social Theory and Social Transformation* (Chicago: University of Chicago Press, 2005).

⁸³ Vgl. Regime Theory Working Group, „Historical Regimes of Normativity.“

- *Historisches Normativitätsregime in Bezug auf Dependenz*: Ein „Historisches Normativitätsregime“ bezieht sich auf Normativität in Bezug auf ein Handlungsfeld. Es schließt Diskurse, Praktiken, Regeln, Normen und Prinzipien – also das Normativitätswissen – ein. Es kann sich auf asymmetrische Abhängigkeitsverhältnisse beziehen. Dann richtet es sich auf *Normativitätswissen, das für die Herstellung von normativen Aussagen für die Ausgestaltung von (asymmetrischen) Abhängigkeitsverhältnissen* relevant ist. Dazu gehören z.B. auch religiösen, philosophischen oder anderen Wertsystemen entnommene Vorstellungen über soziale Hierarchien, Gebote und Verbote, kulturelle Markierungen etc. Ein Historisches Normativitätsregime in Bezug auf Dependenz ist auch offen für ökonomische Faktoren, Machtstrukturen etc., weil diese den Prozess der Erzeugung von Normativitätswissen beeinflussen: Sie sind Bedingungen der Translation (s.o., III.4). Die Perspektivierung als „Historisches Normativitätsregime“ bettet diese Analysen in einen weiteren Kontext ein. Sie erfüllt damit eine spezifische Funktion als Bezugsgröße, ähnlich der der des „Social Order“ für die Arbeit des Clusters⁸⁴.
- *Dependenzregime*: Ein „Historisches Normativitätsregime in Bezug auf Dependenz“ ist deswegen auch etwas anderes als ein „Dependenzregime“. Dependenzregime könnte man der Definition von Regimen entsprechend als stabilisierte Arrangements von Diskursen, Praktiken, Regeln, Normen und Prinzipien sowie deren historisch kontingente Bedingungen (also von Wissen) bezeichnen, die *für die Ausgestaltung von (asymmetrischen) Abhängigkeitsverhältnissen* von Bedeutung sind. Mit dem Regimebegriff werden dann alle Faktoren erfasst, die dazu führen, dass sich bestimmte Formen der asymmetrischen Abhängigkeit etablieren, stabilisieren und ggf. wandeln. Ein „Dependenzregime“ bezieht sich deswegen *auch* auf rechtliche Diskurse, Praktiken, Regeln, Normen und Prinzipien – es beobachtet aber das Handlungsfeld als solches und erfasst deswegen Normativitätswissen nur als Teil der Beobachtung des Regimes als Ganzem. Man blickt also auf dieselbe historische Formation, aber mit unterschiedlichen Perspektivierungen. In ähnlicher Weise können sich natürlich Überlagerungen mit anderen Regimen ergeben, z.B. wenn „Repräsentationsregime“ rekonstruiert werden, die bestimmte Stereotypisierungen nach sich ziehen, die wiederum Dependenzregime stabilisieren⁸⁵; auch diese sind Teil eines „Historischen Normativitätsregimes in Bezug auf Dependenz“ (denn juristische Diskurse und Praktiken sind wichtige Elemente eines Repräsentationsregimes) und eines „Dependenzregimes“ (das durch bestimmte Stereotypisierungen stabilisiert wird).

Allerdings ist ein „Historisches Normativitätsregime in Bezug auf Dependenz“ nicht einfach ein Ausschnitt eines „Dependenzregimes“. Denn zum Normativitätswissen, das für das Handlungsfeld „Dependenz“ relevant ist, gehört nicht nur das spezifische Wissen in Bezug auf *primary rules* (etwa die Rechtsinstitute der Leibeigenschaft etc.) etc., sondern auch Normativitätswissen, das sich darauf bezieht, wie man *allgemein* Normativitätswissen herstellt. Zu diesem Normativitätswissen zählen z.B. die o.g. Operationalisierungsregeln des Rechts (die o.g. *secondary*

⁸⁴ Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 14f.

⁸⁵ Vgl. z.B. mit besonderem Hinweis auf Rassismus, Sklaverei und Macht Stuart Hall, „The Spectacle of the ‘Other’,“ in *Representation: Cultural Representations and Signifying Practices*, ed. Stuart Hall (London: Sage, 1997): 225–79.

rules), aber auch die Praktiken der Normerzeugung. Man kann dieses spezifische Wissen auch als „Normativitätserzeugungswissen“ bezeichnen. Ein Beispiel wäre das meist nirgendwo geschriebene oder bloß diffus gespeicherte, implizit vorhandene Wissen, dass man bestimmte Regeln auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen nicht anwendet, oder dass man diesen z.B. den Zugang zum Rechtsweg nicht gewährt. Gerade auf dieser Ebene liegen häufig die entscheidenden Faktoren, wie gerade einige am MPI entstandene, praxeologisch inspirierte jüngere Studien zu Historischen Normativitätsregimen in Bezug auf Dependenz in Brasilien im 19. Jahrhundert deutlich vor Augen geführt haben⁸⁶.

Die Unterscheidung macht vielleicht auch deutlich, weswegen wir den Regimebegriff als eine „Beobachtungsperspektive“ bezeichnen: Wir sehen uns dieselbe historische Formation an, versuchen allerdings wie bei einem Vexierbild die auf den ersten Blick häufig verborgene normative Dimension in einem Regime zu erkennen und deren Konturen zu beschreiben.

IV.2. Regimebegriff

Mit diesem für die rechtshistorische Forschung entwickelten Konzept von „Historischen Normativitätsregimen“ knüpfen wir an einen ursprünglich in den Internationalen Beziehungen (IB) formulierten⁸⁷, seitdem in historischen und sozialwissenschaftlichen Disziplinen in vielfältiger Weise weiterentwickelten Regimebegriff an. Wir verbinden ihn durch den Hinweis auf die „Herstellung, Vermittlung und Durchsetzung von generalisierten Verhaltenserwartungen in Bezug auf ein bestimmtes Handlungsfeld“ mit einer an Luhmann angelehnten, inzwischen verbreiteten Definition des Normbegriffs, die gerade in ihrer Allgemeinheit nützlich ist⁸⁸. Der Begriff ist damit erheblich spezifischer als der im Englischen genutzte des „legal regime“⁸⁹.

Die Anknüpfung bietet – wie jede transdisziplinäre Arbeit – kommunikative Chancen und Risiken: Sie ermöglicht der Rechtsgeschichte interdisziplinäre Anschlussfähigkeit und trägt damit zur Optimierung der systemischen Reflexivität der Rechtswissenschaft bei. Sie kann Wissenstransfer in Bezug auf Normen, Regelbefolgung, Anreize, Regimewandel etc. aus der Sozial- und Politikwissenschaft in die Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft fördern. Sie birgt allerdings auch das Risiko von Missverständnissen, ist es doch in den verschiedenen disziplinären

⁸⁶ Dias Paes, *Esclavos y tierras entre posesión y títulos*; Lima, „Luis Gama and the Normative Production of Freedom.“

⁸⁷ Stephen D. Krasner, „Structural Causes and Regime Consequences: Regimes as Intervening Variables,” *International Organization* 36, no. 2 (1982): 185–205, <https://doi.org/10.1017/S0020818300018920>; idem, *International Regimes*, Cornell Studies in Political Economy (Ithaca: Cornell University Press, 1983); Martin List, „Regimetheorie,“ in *Handbuch Governance: Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder*, ed. Arthur Benz et al. (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007): 226–39; Anu Bradford, „Regime Theory,“ *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2007, <https://doi.org/10.1093/law:epil/9780199231690/e1462>.

⁸⁸ Vgl. Ralf Dreier, „Niklas Luhmanns Rechtsbegriff,“ *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 88, no. 3 (2002): 305–22.

⁸⁹ Z.B. Lauren Benton, *Law and Colonial Cultures: Legal Regimes in World History, 1400–1900* (Cambridge: Cambridge University Press, 2002).

Kontexten zu jeweils eigenen Verständnissen, Ausprägungen und Forschungskonjunkturen gekommen⁹⁰. So wurde in den IB der Begriff zunächst auf Staaten, später internationale Organisationen und explizite Absprachen bezogen und mit institutionenökonomischen Theorien in Verbindung gebracht.⁹¹ Vieles davon wurde in anderen Disziplinen kritisiert;⁹² dort wurden Praktiken und spontane Ordnungsprozesse stärker gemacht, was dann zum Teil auch in den IB aufgenommen wurde. In den IB interessierte man sich wiederum für die Leistungsfähigkeit von Regimen, und die Analyse hatte auch eine normative Komponente, was bei der Rechtsgeschichte nicht der Fall ist. Auch mag man beispielsweise in den IB das Regime-Konzept inzwischen als veraltet zu den Akten gelegt haben, reklamiert allerdings Urhebererschaft und damit Definitionsmacht, verfolgt aber nicht mehr die Diskussion in anderen Disziplinen, in denen es in anderer Form eingesetzt wird⁹³. Auch die Nutzung des Regimebegriffs durch Foucault⁹⁴ birgt Potential für Missverständnisse.

IV.3. Intellektuelle Chancen

Wichtiger als die kommunikativen Risiken sind allerdings die intellektuellen Chancen. Ich sehe sie vor allem in folgenden Aspekten:

- Mit dem Regimekonzept ist die Möglichkeit gegeben, relativ stabile historische Arrangements zu beobachten, in denen Translation von Normativitätswissen in Bezug auf ein Handlungsfeld stattfindet. Auf diese Weise können die Beobachtungen in einen *analytischen Rahmen* gestellt werden. Von diesem ausgehend können dann z.B. Regimewandel analysiert und Vergleiche vorgenommen werden.
- In seinem Bezug auf ein Handlungsfeld ist das Regimekonzept *normativ*: Es gibt vor, wie – im Fall des Normativitätsregimes – Normativitätswissen für ein bestimmtes Handlungsfeld herzustellen ist. Er weist damit auf den Zusammenhang von Wissen und Macht hin und hat damit auch eine herrschaftskritische Dimension („Regime“ nicht im Sinne eines totalitären „Unrechtsregimes“, sondern als Machtregime).
- Das Regimekonzept bezieht sich auf Diskurse, Praktiken, Regeln, Normen und Prinzipien und ermöglicht damit eine Analyse der *Zusammenhänge z.B. zwischen Diskursen und Praktiken* (was gerade für asymmetrische Abhängigkeiten von großer Bedeutung

⁹⁰ Eine Übersicht der vielfältigen Verwendungen z.B. bei Petja Dimitrova, Eva Egermann, Tom Holert, Jens Kastner und Johanna Schaffer, *Regime: Wie Dominanz organisiert und Ausdruck formalisiert wird* (Münster: Edition Assemblage, 2012): 19–40.

⁹¹ Z.B. Beate Kohler-Koch, „Zur Empirie und Theorie internationaler Regime,“ in *Regime in den internationalen Beziehungen*, ed. Beate Kohler-Koch (Baden-Baden: Nomos, 1989): 17–53.

⁹² Z.B. Sabine Hess und Vassilis Tsianos, „Ethnographische Grenzregime-Analysen,“ in *Grenzregime: Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*, ed. Sabine Hess und Bernd Kasperek (Berlin: Assoziation A., 2010): 243–64.

⁹³ Vgl. z.B. zu Wissensregimen mit Abgrenzungen zu anderen Regimen Peter Wehling, „Wissensregime,“ in *Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung*, ed. Rainer Schützeichel (Konstanz: UVK Verlag, 2007): 704–12.

⁹⁴ Z.B. zum „Wahrheitsregime“ Lorna Weir, „The Concept of Truth Regime,“ *The Canadian Journal of Sociology / Cahiers Canadiens de Sociologie* 33, no. 2 (2008): 367–89, <http://www.jstor.org/stable/canajsociacan.33.2.367>.

sein kann, man denke nur an ethnische *markers of differentiation*, die in Praktiken und Diskursen – oder einem „Repräsentationsregime“ – stabilisiert werden).

- Da sich das Regime auf „Arrangements“ von Normativitätswissen bezieht, zielt es auf *nicht bloß situative* Maßnahmen, sondern auf (im weitesten Sinne) institutionalisierte Ordnungsmuster. Das erleichtert eine Konzentration auf Relevantes, denn bloße Randphänomene scheiden aus der Beobachtung aus. Vor allem aber ist auch dadurch die Analyse offen für Machtbeziehungen, Dominanzverhältnisse, die eben diese Stabilisierung bewirken.
- Mit der Konzentration auf „stabile“ Arrangements ist eine gewisse *Akzeptanz* vorausgesetzt. Zwar müssen nicht alle Elemente des Regimes von allen involvierten Akteuren in jeder Hinsicht (ausdrücklich oder stillschweigend, freiwillig oder erzwungenermaßen) konsentiert werden. Aber das Ensemble als solches muss doch eine gewisse Akzeptanz genießen.
- Durch seine Ausrichtung auf stabile Arrangements von Normativitätswissen werden *soziale oder kommunikative Räume zum Bezugspunkt*. So kann das Konzept die Anknüpfung an Staaten, aber auch an räumliche Kategorien wie Nationen oder an etablierte, meist der Forschungstradition entnommene Periodisierungen ersetzen. Es zielt auf „regulierte soziale Räume zur Artikulation, Definition und Lösung sozio-technischer Probleme und damit der problemzentrierten Wissensproduktion“⁹⁵.
- Das Konzept ist damit insbesondere *geeignet, um „transnationale“ historische Formationen zu beobachten* wie z.B. transnationale Verbrechenverfolgung im 19. Jahrhundert⁹⁶. Es kann ein wichtiges Instrument für eine Globalrechtsgeschichte sein, die Interaktionsräume zum Gegenstand hat.
- Es dürfte gerade wegen seiner Abstraktheit und seinem Bezug auf Wissen auch ein *hilfreiches Instrument für einen Vergleich* sein, beispielsweise mit Hilfe einer Typologisierung von Normativitätsregimen.
- Der Regimebegriff hat – wie schon der Begriff des „Normativitätswissens“ selbst – einen *reflektierten Praxisbegriff*, der Handlungen als wissensgeleitet analysieren kann.
- Ein Vorteil des Regimebegriffs liegt darin, dass dieser – jedenfalls in der Erweiterung gegenüber der ursprünglich in den IB stark auf Institutionen bezogenen Fassung – neben den institutionellen die *diskursiven und handlungsbezogenen Formen der Handlungsstrukturierung in den Mittelpunkt der Beobachtung stellt*.⁹⁷

⁹⁵ Stefan Böschen, *Hybride Wissensregime: Skizze einer soziologischen Feldtheorie* (Baden-Baden: Nomos, 2016): 43.

⁹⁶ Karl Härter, Tina Hannappel und Jean Conrad Tyrlicher, eds. *The Transnationalisation of Criminal Law in the Nineteenth and Twentieth Century: Political Crime, Police Cooperation, Security Regimes and Normative Orders*, Studien zu Policy, Kriminalitätsgeschichte und Konfliktregulierung (Frankfurt am Main: Klostermann, 2019).

⁹⁷ So aus der Perspektive von Wissensregimen Böschen, *Hybride Wissensregime*: 39.

- Dabei wird in der Regimetheorie die Beziehung zwischen den Elementen eines Regimes – also Diskursen, Praktiken, Regeln, Normen und Prinzipien – nicht notwendigerweise anhand einer bestimmten Theorie vorstrukturiert. Mit dem Regimebegriff wird, wie z.B. im Kontext von Migrationsregimen hervorgehoben wird, es deswegen möglich, „die Elemente, Verlaufsmuster und Wirkungen von *Aushandlungsprozessen* unter der Annahme, dass soziale Strukturen prinzipiell fluide sind, in einer sehr umfassenden Perspektive thematisierbar und analysierbar zu machen“⁹⁸. Emergenz und spontane Konstellationen werden sichtbar. Regime zeigen sich als Ergebnis kontingenter historischer Prozesse, nicht als notwendige Reaktionen, wie es bei manchen funktionalistischen Analysen der Fall sein kann. Sie können vielmehr als Resultat von interessegeleiteten Akteursstrategien, Deutungskämpfen, Verteilungen von Wissen etc. angesehen werden.
- Damit ist verbunden, dass der Regimebegriff zwar auf stabile Arrangements ausgerichtet ist, zugleich aber von Veränderbarkeit ausgeht. Gerade *Regimewandel* ist in der Regimetheorie intensiv analysiert worden, z.B. in Bezug auf die Verknüpfung von bestimmten Leitideen und der Veränderung von Regimen.
- Der Regimebegriff ist *nicht* – wie die Systemtheorie – auf Funktionssysteme ausgerichtet und damit auf die Welt funktionaler Differenzierung zugeschnitten. Er lässt sich aber durchaus mit einigen Elementen der Systemtheorie verbinden: Denn er verknüpft institutionelle Strukturen, die man in unterschiedlichen Funktionssystemen ansiedeln kann; so kann Normativitätswissen aus „Recht“ und „Religion“ in die Analyse integriert werden.

IV.4. Verhältnis zu anderen Theorien

Wir haben uns für den Regimebegriff entschieden, obwohl es natürlich auch andere Theorien und Konzepte gibt, die ähnliche Funktionen erfüllen, z.B. die Vorstellung von „Dispositiven“, „Feldern“, „Rechtstraditionen“ oder „Rechtskulturen“. Auf deren viele Vor- und Nachteile kann hier nicht detailliert eingegangen werden. Wir priorisieren ihn auch gegenüber Theorien wie dem Historischen Institutionalismus und Systemtheorien, obwohl sich viele Überlegungen und Analysen aus beiden Theorieangeboten fruchtbar mit dem Regimekonzept verbinden lassen⁹⁹.

⁹⁸ Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff, „Was ist ein Migrationsregime? Eine Einleitung,“ in *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, Migrationsgesellschaften, ed. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff (Wiesbaden: Springer VS, 2018): 5, https://doi-org.ezproxy.lhlt.mpg.de/10.1007/978-3-658-20532-4_1.

⁹⁹ Z.B. die Theorien des Wandels von Institutionen in der Institutionenökonomik: James Conran und Kathleen Thelen, „Institutional Change,“ in *The Oxford Handbook of Historical Institutionalism*, ed. Orfeo Fioretos, Tulia G. Falletti und Adam Sheingate (Oxford: Oxford University Press, 2016): 51–70; oder die von der französischen Institutionentheorie beeinflusste Vorstellung einer instituierenden Macht Vestings, vgl. Vesting, *Gentleman, Manager, Homo Digitalis*: 32–38; zu Abgrenzungen ausführlicher vgl. Regime Theory Working Group, „Historical Regimes of Normativity.“

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Regimebegriff in der rechtssoziologischen Debatte um eine Theorie der Weltgesellschaft intensiver diskutiert wird, da mit ihm private Normsetzung und -durchsetzung erfasst werden kann¹⁰⁰. Dieses Regimeverständnis überwindet die Zuordnung zu autonomen Funktionssystem und steht dem hier vorgeschlagenen Regimeverständnis nahe, das Regime als Verknüpfung von institutionellen Strukturen begreift, die (aus der Perspektive der auf die westliche Moderne bezogenen Systemtheorie) in verschiedenen Funktionssystemen angesiedelt werden können. Das verweist auf die Möglichkeit, den Regimebegriff und Systemtheorie zu kombinieren und Regime als hybride Formen zu verstehen, die sich in wechselnder Weise auf Teilsysteme beziehen.

V. Ausblick

Wie einführend bemerkt, verstehen sich die in diesem *Working Paper* skizzierten Überlegungen als Versuch, Informationen über Tradition, Anliegen und Leistungen der rechtshistorischen Forschung zu asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen in das interdisziplinäre Gespräch am Cluster einzubringen. Gleichzeitig stellt der Text eine Methodik der Rechtsgeschichte vor, die in den letzten zehn Jahren aus der Forschungspraxis zur frühneuzeitlichen Rechtsgeschichte vor allem der iberischen Welten und in kritischer Auseinandersetzung mit der eurozentrischen Tradition der Rechtsgeschichte am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie entwickelt worden ist. Sie versteht Rechtsgeschichte als Geschichte der Herstellung von Normativitätswissen durch (kulturelle) Translation, und sie beobachtet „Regime“ von Normativitätswissen, konkret also auch Normativitätsregime in Bezug auf Dependenz.

Diese Methodik soll einer Analyse der Herausbildung von normativen Ordnungen dienen, die möglichst wenig von der eigenen Positionalität geprägt ist und damit globale Perspektiven auf die Rechtsgeschichte zulässt. Wenn die Methodik zugleich einen Beitrag zu neuen Perspektiven auf Rechtsgeschichten in Europa leistet, wäre dies ein erfreulicher Beleg für die innovative Kraft der mit der Globalgeschichte unbedingt verbundenen methodologischen Reflexion. Zur weiteren Ausarbeitung dieser Methodik bedarf es freilich einer kritischen interdisziplinären Debatte und ihrer weiteren Erprobung in vielfältigen Forschungskontexten. Die asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnisse, die in den Forschungsprojekten am Cluster im Mittelpunkt stehen, und die Methodendebatte, die sich am Cluster entwickelt hat, bieten hier eine große Chance auch für das Fach Rechtsgeschichte. Das gilt umso mehr, als sich das, was in diesem Beitrag als „Normativitätswissen“ bezeichnet worden ist, in der postmodernen Kondition des Rechts radikal anders darstellen dürfte als im 19. und 20. Jahrhundert, von denen die rechtshistorische Forschung bis heute geprägt ist.

¹⁰⁰ Andreas Fischer-Lescano und Gunther Teubner, *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts* (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006).

Literaturverzeichnis

- Allain, Jean, ed. *The Legal Understanding of Slavery: From the Historical to the Contemporary* (Oxford: Oxford University Press, 2012).
- Augsberg, Ino, und Gunnar Folke Schuppert, eds. *Wissen und Recht* (Baden-Baden: Nomos, 2022).
- Bader, Karl S., und Gerhard Dilcher. *Deutsche Rechtsgeschichte: Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa* (Berlin: Springer, 1999).
- Baldus, Christian. "Wer braucht die Meistererzählungen? Eine rechtsromanistische Perspektive," *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 43 (201): 92–118.
- Barriera, D. G. *Historia y justicia: Cultura, política y sociedad en el Río de la Plata (Siglos XVI-XIX)* (Buenos Aires: Prometeo, 2019).
- BASO: Bibliographie zur antiken Sklaverei Online, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, <https://www.adwmainz.de/index.php?id=1584>.
- Berger, Peter L., und Thomas Luckmann. *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie* (Frankfurt am Main: Fischer, 2003).
- Benton, Lauren. *Law and Colonial Cultures: Legal Regimes in World History, 1400–1900* (Cambridge: Cambridge University Press, 2002).
- Benton, Lauren. "In Defense of Ignorance: Frameworks for Legal Politics in the Atlantic World," in *Justice in a New World: Negotiating Legal Intelligibility in British, Iberian, and Indigenous America*, ed. Brian P. Owensby und Richard J. Ross (New York: NYU Press, 2018): 273-90.
- Bonilla Maldonado, Daniel. *Legal Barbarians: Identity, Modern Comparative Law and the Global South*, Cambridge Studies in International and Comparative Law (Cambridge: Cambridge University Press, 2021), <https://doi.org/10.1017/9781108985888>.
- Bonn Center for Dependency and Slavery Studies. "Beyond Slavery and Freedom. Strong Asymmetrical Dependencies in Human Societies". Unpublished Application for the Cluster of Excellency (Bonn: Center for Dependency and Slavery Studies, University of Bonn, 2021).
- Böschen, Stefan. *Hybride Wissensregime: Skizze einer soziologischen Feldtheorie* (Baden-Baden: Nomos, 2016).
- Bradford, Anu. "Regime Theory," *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2007, <https://doi.org/10.1093/law:epil/9780199231690/e1462>.
- Burke, Peter. "Cultures of Translation in Early Modern Europe," in *Cultural Translation in Early Modern Europe*, ed. Peter Burke und Ronnie Po-Chia Hsia (Cambridge: Cambridge University Press, 2007): 7–38
- Burke, Peter. "Translating Knowledge, Translating Cultures," in *Kultureller Austausch: Bilanz und Perspektiven der Frühneuezeitforschung*, ed Michael North (Köln: Böhlau, 2009): 69–88.
- Chakrabarty, Dipesh. *Provincializing Europe: Postcolonial Thought and Historical Difference* (Princeton: Princeton University Press, 2000).
- Chiusi, Tiziana J., Johanna Filip-Fröschl und J. Michael Rainer, eds. *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS)* (Stuttgart: Steiner, 1999-2015).
- Clavero, Bartolomé. "Esclavitud y codificación en Brasil, 1888-2017: Por una historia descolonizada del derecho latinoamericano," *Revista de historia del derecho* 55 (2018): 1–12, http://www.scielo.org.ar/scielo.php?script=sci_arttext&pid=S1853-17842018000100002&lng=es&nrm=iso.

- Collin, Peter. "Entscheidungswissen in Gerichten mit Laienbeteiligung – rechtshistorische Perspektiven," in *Wissen und Recht*, ed. Ino Augsberg und Gunnar Folke Schuppert (Baden-Baden: Nomos, 2022).
- Conran, James, und Kathleen Thelen. "Institutional Change," in *The Oxford Handbook of Historical Institutionalism*, ed. Orfeo Fioretos, Tullia G. Falletti und Adam Sheingate (Oxford: Oxford University Press, 2016): 51–70.
- Daston, Lorraine. "The History of Science and the History of Knowledge," *KNOW* 1, no. 1 (2017): 131–54, <https://doi.org/10.1086/691678>.
- Daube, David. "Das Selbstverständliche in der Rechtsgeschichte," *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 90 (1973): 1–13.
- Dias Paes, Mariana Armond. *Escavidão e direito: o estatuto jurídico dos escravos no Brasil oitocentista (1860-1888)* (São Paulo: Alameda Casa Editorial, 2019).
- Dias Paes, Mariana Armond. *Esclavos y tierras entre posesión y títulos: La construcción social del derecho de propiedad en Brasil (1835–1889)* (Frankfurt am Main: Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, 2021).
- Dimitrova, Petja, Eva Egermann, Tom Holert, Jens Kastner und Johanna Schaffer. *Regime: Wie Dominanz organisiert und Ausdruck formalisiert wird* (Münster: Edition Assemblage, 2012).
- Dreier, Ralf. "Niklas Luhmanns Rechtsbegriff," *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 88, no. 3 (2002): 305–22.
- Duve, Thomas. "Kommentierung zu §§ 1 – 14/20 BGB," in *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB: §§ 1-240*, vol. 1, ed. Mathias Schmoekel, Joachim Rückert und Reinhard Zimmermann (Tübingen: Mohr Siebeck, 2003): 167–232.
- Duve, Thomas. "Das Konzil als Autorisierungsinstanz: Die Priesterweihe von Mestizen vor dem Dritten Limenser Konzil (1582/83) und die Kommunikation über Recht in der spanischen Monarchie," *Rechtsgeschichte – Legal History* 16 (2010): 132–53, <http://dx.doi.org/10.12946/rg16/132-153>.
- Duve, Thomas. "Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive," *Rechtsgeschichte – Legal History* 20 (2012): 18–71, <http://dx.doi.org/10.12946/rg20/018-071>.
- Duve, Thomas. "German Legal History: National Traditions and Transnational Perspectives," *Rechtsgeschichte – Legal History* 22 (2014): 16–48, <http://dx.doi.org/10.12946/rg22/016-048>.
- Duve, Thomas. "Was ist ‚Multinormativität‘? – Einführende Bemerkungen," *Rechtsgeschichte – Legal History* 25 (2017): 88–101, <https://doi.org/10.12946/rg25/088-101>.
- Duve, Thomas. "Legal Traditions. A Dialogue between Comparative Law and Comparative Legal History," *Comparative Legal History* 6, no. 1 (2018): 15–33, <https://doi.org/10.1080/2049677X.2018.1469271>.
- Duve, Thomas. "Ein fruchtbarer Gärungsprozess? Rechtsgeschichtswissenschaft in der Berliner Republik," in *Rechtswissenschaft in der Berliner Republik*, ed. Thomas Duve und Stefan Ruppert (Berlin: Suhrkamp, 2018): 67–120
- Duve, Thomas. "What is Global Legal History?," *Comparative Legal History* 8, no. 2 (2020): 73–115, <https://doi.org/10.1080/2049677X.2020.1830488>.
- Duve, Thomas. "Pragmatic Normative Literature and the Production of Normative Knowledge in the Early Modern Iberian Empires in the 16th–17th Centuries," in *Knowledge of the Pragmatici: Legal and Moral Theological Literature and the Formation of Early Modern*

- Ibero-America*, Max Planck Studies in Global Legal History of the Iberian Worlds 1, ed. Thomas Duve und Otto Danwerth (Leiden: Brill, 2020): 1–39.
- Duve, Thomas. “Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?,” *Rechtsgeschichte – Legal History* 29 (2021): 41–68, <http://dx.doi.org/10.12946/rg29/041-068>.
- Duve, Thomas. *The School of Salamanca: A Case of Global Knowledge Production*, Max Planck Studies in Global Legal History of the Iberian Worlds 2 (Leiden: Brill, 2021).
- Duve, Thomas. “The School of Salamanca: A Common Law?,” in *A Cosmopolitan Jurisprudence: Essays in Memory of H. Patrick Glenn*, ed. Helge Dedek (Cambridge: Cambridge University Press, 2021): 223–35, <https://doi.org/10.1017/9781108894760.012>.
- Duve, Thomas, und José Luis Egío. *Rechtsgeschichte Hispanoamerikas in der Frühen Neuzeit* (Berlin: De Gruyter Oldenbourg, im Erscheinen 2022).
- Fischer-Lescano, Andreas, und Gunther Teubner. *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts* (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006).
- Fuente, Alejandro De la, und Ariela Gross. *Becoming Free, Becoming Black: Race, Freedom, and Law in Cuba, Virginia, and Louisiana* (Cambridge: Cambridge University Press, 2020).
- Füssel, Marian. “Wissensgeschichten der Frühen Neuzeit: Begriffe – Themen – Probleme,” in *Wissensgeschichte*, ed. Marian Füssel (Stuttgart: Steiner, 2019): 7–39.
- Füssel, Marian. *Wissen. Konzepte – Praktiken – Prozesse* (Frankfurt am Main: Campus, 2021).
- Glenn, H. Patrick. “Doin’ the Transsystemic: Legal Systems and Legal Traditions,” *McGill Law Journal* 50, no. 4 (2005): 863–98.
- Glenn, H. Patrick. “Comparative Legal Families and Comparative Legal Traditions,” in *The Oxford Handbook of Comparative Law*, ed. Mathias Reimann und Reinhard Zimmermann (Oxford: Oxford University Press, 2006): 421–40.
- Glenn, H. Patrick. *Legal Traditions of the World: Sustainable Diversity in Law*, 5th ed. (Oxford: Oxford University Press, 2014).
- Hall, Stuart. “The Spectacle of the ‘Other’,” in *Representation: Cultural Representations and Signifying Practices*, ed. Stuart Hall (London: Sage, 1997): 225–79.
- Hart, Herbert Lionel Adolphus. *The Concept of Law* (New York: Oxford University Press, 1961).
- Härter, Karl, Tina Hannappel und Jean Conrad Tyrichter, eds. *The Transnationalisation of Criminal Law in the Nineteenth and Twentieth Century: Political Crime, Police Cooperation, Security Regimes and Normative Orders*, Studien zu Policy, Kriminalitätsgeschichte und Konfliktregulierung (Frankfurt am Main: Klostermann, 2019).
- Hartog, Hendrik. *The Trouble with Minna: A Case of Slavery and Emancipation in the Antebellum North* (Chapel Hill: The University of North Carolina Press, 2018).
- Heinen, Heinz, ed. *Handwörterbuch zur antiken Sklaverei*, vol. 4 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017), <https://www.adwmainz.de/index.php?id=313>.
- Herzog, Tamar. “Dialoguing with Barbarians: What Natives Said and How Europeans Responded in Late-Seventeenth- and Eighteenth-Century Portuguese America,” in *Justice in a New World: Negotiating Legal Intelligibility in British, Iberian, and Indigenous America*, ed. Brian P. Owensby und Richard J. Ross (New York: NYU Press, 2018): 61–88.
- Hespanha, António Manuel. *Como os juristas viam o mundo. 1550-1750: Direitos, estados, coisas, contratos, ações e crimes* (Lisbon: CreateSpace Independent Publishing Platform, 2015).

- Hespanha, António Manuel. "Is there place for a separated legal history? A broad review of recent developments on legal historiography," *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 48, no. 1 (2018): 7–28.
- Hespanha, António Manuel. "Southern Europe (Italy, Iberian Peninsula, France)," in *The Oxford Handbook of European Legal History*, ed. Heikki Pihlajamäki, Markus Dubber und Mark Godfrey (Oxford: Oxford University Press, 2018): 332–56.
- Hess, Sabine, und Vassilis Tsianos. "Ethnographische Grenzregime-Analysen," in *Grenzregime: Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*, ed. Sabine Hess und Bernd Kasperek (Berlin: Assoziation A., 2010): 243–64.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang. *Innovation und Recht – Recht und Innovation: Recht im Ensemble seiner Kontexte* (Tübingen: Mohr Siebeck, 2016).
- Knoblauch, Hubert. *Die kommunikative Konstruktion der Wirklichkeit* (Wiesbaden: Springer, 2017).
- Kohler-Koch, Beate. "Zur Empirie und Theorie internationaler Regime," in *Regime in den internationalen Beziehungen*, ed. Beate Kohler-Koch (Baden-Baden: Nomos, 1989): 17–53.
- Koskeniemi, Martti. *To the Uttermost Parts of the Earth: Legal Imagination and International Power 1300–1870* (Cambridge: Cambridge University Press, 2021).
- Krasner, Stephen D. "Structural Causes and Regime Consequences: Regimes as Intervening Variables," *International Organization* 36, no. 2 (1982): 185–205, <https://doi.org/10.1017/S0020818300018920>.
- Krasner, Stephen D. *International Regimes*, Cornell Studies in Political Economy (Ithaca: Cornell University Press, 1983).
- Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius von. *Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem*, 2nd ed. (München: Verlag der Königlichen Central-Verwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes, 1844).
- Landau, Peter. "Rechtsgeschichte und Soziologie," *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 61, no. 2 (1974): 145–64.
- Landau, Peter. "Frei und Unfrei in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts am Beispiel der Ordination der Unfreien," in *Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert: Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich*, ed. Johannes Fried (Sigmaringen: Jan Thorbecke, 1991): 177–96.
- Landau, Peter. "Hadrians IV. Dekretale ‚Dignum est‘ (X. 4.9.1.) und die Eheschließung Unfreier in der Diskussion von Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts," in *Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter: 40 ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006* (Badenweiler: Wissenschaftsverlag Bachmann, 2013 [1967]): 635–71.
- Langer, Maximo. "From Legal Transplant to Legal Translations: The Globalization of Plea Bargaining and the Americanization Thesis in Criminal Procedure," *Harvard International Law Journal* 45, no. 1 (2004): 1–64, <https://ssrn.com/abstract=707261>.
- Lima, Bruno Rodrigues. "Luis Gama and the Normative Production of Freedom" (PhD diss., Goethe Universität Frankfurt, 2022).
- List, Martin. *Das Recht der Gesellschaft*, 2nd ed. (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1997).
- List, Martin. "Regimetheorie," in *Handbuch Governance: Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder*, ed. Arthur Benz et al. (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007): 226–39.

- McKinley, Michelle. *Fractional Freedoms: Slavery, Intimacy, and Legal Mobilization in Colonial Lima, 1600–1700* (New York: Cambridge University Press, 2016).
- Meyer, Christoph H.F. "Taufe und Person im ersten Jahrtausend: Beobachtungen zu den christlichen Wurzeln einer Grundkategorie europäischen Rechtsdenkens," *Rechtsgeschichte – Legal History* 21 (2013): 89–117, <http://dx.doi.org/10.12946/rg21/089-117>.
- Mumford, Jeremy Ravi. *Vertical Empire: The General Resettlement of Indians in the Colonial Andes* (Durham: Duke University Press, 2012).
- Nehlsen, Hermann. *Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter: germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen I: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden*, Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7 (Frankfurt am Main: Musterschmidt, 1972).
- Nifterik, Gustaaf van. "Arguments Related to Slavery in Seventeenth Century Dutch Legal Theory," *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis / Revue d'histoire du droit / The Legal History Review* 89, no. 1–2 (2021): 158–91, <https://doi.org/10.1163/15718190-12340005>.
- Oestmann, Peter. "Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit," *Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series* 6 (2014): 1–10, <https://ssrn.com/abstract=2526811>.
- Oexle, Otto Gerhard. "Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens," in *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, Vorträge und Forschungen 35, ed. František Graus (Sigmaringen: Thorbecke, 1987): 65–117.
- Owensby, Brian P., und Richard J. Ross, eds., *Justice in a New World: Negotiating Legal Intelligibility in British, Iberian, and Indigenous America* (New York: NYU Press, 2018).
- Pierson, Thomas. *Das Gesinde und die Herausbildung moderner Privatrechtsprinzipien*, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 297 (Frankfurt am Main: Klostermann, 2016).
- Pierson, Thomas. *Vom Vertrag zum Status: Das Dienstvertragsrecht der Frankfurter Dienstbriefe im Alten Reich*, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 321 (Frankfurt am Main: Klostermann, 2020).
- Pilch, Martin. *Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten: Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte* (Wien: Böhlau, 2009).
- Pott, Andreas, Christoph Rass und Frank Wolff. "Was ist ein Migrationsregime? Eine Einleitung," in *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, Migrationsgesellschaften, ed. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff (Wiesbaden: Springer VS, 2018): 1–16, https://doi-org.ezproxy.lhlt.mpg.de/10.1007/978-3-658-20532-4_1.
- Premo, Bianca. *The Enlightenment on Trial: Ordinary Litigants and Colonialism in the Spanish Empire* (New York: Oxford University Press, 2017).
- Reckwitz, Andreas. *Kreativität und soziale Praxis: Studien zur Sozial- und Gesellschaftstheorie* (Bielefeld: transcript, 2016).
- Regime Theory Working Group. "Historical Regimes of Normativity – Part 1-4," 2021, legalhistoryinsights.com, <https://doi.org/10.17176/20210705-141843-0>.
- Renn, Jürgen. "The Globalization of Knowledge in History and its Normative Challenges," *Rechtsgeschichte – Legal History* 22 (2014): 52–60, <http://dx.doi.org/10.12946/rg22/052-060>.

- Renn, Jürgen. "From the History of Science to the History of Knowledge – and Back," *Centaurus* 57, no. 1 (2015): 37–53.
- Revilla Orías, Paola. *Entangled Coercion. African and Indigenous Labour in Charcas (16th–17th Century)* (Berlin: De Gruyter Oldenbourg, 2021).
- Rückert, Joachim. "Der Rechtsbegriff der Deutschen Rechtsgeschichte in der NS-Zeit: Der Sieg des ‚Lebens‘ und des konkreten Ordnungsdenkens, seine Vorgeschichte und seine Nachwirkungen," in *Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit: Ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen*, ed. Joachim Rückert und Dietmar Willoweit (Tübingen: Mohr Siebeck, 1995): 177–240.
- Rückert, Joachim. "Rechtsbegriff und Rechtsbegriffe – germanisch, römisch, kirchlich, heutig?," in *Leges – Gentes – Regna: Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, ed. Gerhard Dilcher und Eva-Marie Distler (Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2006): 569–602.
- Salaymeh, Lena, und Ralf Michaels. "Decolonial Comparative Law: A Conceptual Beginning," *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 86 (2022): 166–88.
- Sarasin, Philipp. "Was ist Wissensgeschichte?," *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 26, no. 1 (2011): 159–72, <https://doi.org/10.1515/iasl.2011.010>.
- Schäfer, Hilmar. *Die Instabilität der Praxis: Reproduktion und Transformation des Sozialen in der Praxistheorie* (Weilerswist: Velbrück, 2013).
- Scharffs, Brett G. "Law as Craft," *Vanderbilt Law Review* 54, no. 6 (2001): 2245–347.
- Schatzki, Theodore R., Karin Knorr-Cetina und Eike von Savigny, eds. *The Practice Turn in Contemporary Theory* (London: Routledge, 2001).
- Schermaier, Martin Josef. *Die Bestimmung des wesentlichen Irrtums von den Glossatoren bis zum BGB*, Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 29 (Wien: Böhlau, 2000).
- Schmoeckel, Mathias, Joachim Rückert und Reinhard Zimmermann, eds. *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB*, vol. 1–4 (Tübingen: Mohr Siebeck, 2003-2018).
- Scott, Rebecca J., und Jean M. Hébrard. *Freedom Papers: An Atlantic Odyssey in the Age of Emancipation* (Cambridge: Harvard University Press, 2012).
- Sewell, William H. *Logics of History: Social Theory and Social Transformation* (Chicago: University of Chicago Press, 2005).
- Shapin, Steven. *Never Pure: Historical Studies of Science as if It was Produced by People with Bodies, Situated in Time, Space, Culture, and Society, and Struggling for Credibility and Authority* (Baltimore: Johns Hopkins University Press, 2010).
- Sieder, Reinhard. *Die Rückkehr des Subjekts in den Kulturwissenschaften* (Wien: Turia und Kant Verlag, 2004).
- Simmermacher, Danaë. *Eigentum als ein subjektives Recht bei Luis de Molina (1535–1600): Dominum und Sklaverei in 'De Iustitia et Iure'*, Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie 63 (Berlin: De Gruyter, 2018).
- Sirotti, Raquel. "Within the Law. Criminal Law and Political Repression in Brazil (1889–1930)" (PhD diss., Goethe-Universität Frankfurt, 2021).
- Steinmetz, Willibald, ed. *The Force of Comparison: A New Perspective on Modern European History and the Contemporary World*, vol. 11 (New York: Berghahn Books, 2019).
- Stollberg-Rilinger, Barbara. *Des Kaisers alte Kleider: Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reichs* (München: C. H. Beck, 2008).

- Thier, Andreas. *Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts* (Frankfurt am Main: Klostermann, 2011).
- Veç, Milos. *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation* (Frankfurt am Main: Klostermann, 1998).
- Veç, Milos. "Multinormativität in der Rechtsgeschichte," in *Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften Jahrbuch 2008* (Berlin: Akademie Verlag, 2009): 155–66.
- Vesting, Thomas. *Die Medien des Rechts*, 4 vols. (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2011–2016).
- Vesting, Thomas. *Rechtstheorie: Ein Studienbuch*, 2nd ed. (München: C. H. Beck, 2015).
- Vesting, Thomas. *Gentleman, Manager, Homo Digitalis. Der Wandel der Rechtssubjektivität in der Moderne* (Weilerswist: Velbrück, 2021).
- Vismann, Cornelia. *Akten: Medientechnik und Recht* (Frankfurt am Main: S. Fischer, 2000).
- Wehling, Peter. "Wissensregime," in *Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung*, ed. Rainer Schützeichel (Konstanz: UVK Verlag, 2007): 704–12.
- Weir, Lorna. "The Concept of Truth Regime," *The Canadian Journal of Sociology / Cahiers Canadiens de Sociologie* 33, no. 2 (2008): 367–89, <http://www.jstor.org/stable/canajsocahican.33.2.367>.
- Wieacker, Franz. *Römische Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt* (München: C. H. Beck, 1988).
- Willoweit, Dietmar. "Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden," in *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 1997: 23–52.
- White, James Boyd. *Justice as Translation: An Essay in Cultural and Legal Criticism* (Chicago: University of Chicago Press, 1990).
- White, James Boyd. "Legal Knowledge," *Harvard Law Review* 115, no. 5 (2002): 1396–431.
- Winnebeck, Julia, Ove Sutter, Adrian Hermann, Christoph Antweiler und Stephan Conermann. "On Asymmetrical Dependency," BCDSS Concept Paper 1, Bonn: BCDSS, University of Bonn, 2021, <https://www.dependency.uni-bonn.de/en/publications/bcdsss-publishing-series/bcdsss-publishing-series>.
- Winroth, Anders. "Neither Slave nor Free: Theology and Law in Gratian's Thoughts on the Definition of Marriage of Unfree Persons," in *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington*, ed. Wolfgang P. Müller und Mary E. Sommar (Washington: The Catholic University of America Press, 2006): 97–109.
- Zamora, Romina. *Casa Poblada y buen gobierno: Oeconomía católica y servicio personal en S.M de Tucumán, siglo XVIII* (Buenos Aires: Prometeo, 2017).
- Zeuske, Michael. *Handbuch Geschichte der Sklaverei: Eine Globalgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 2 vols, 2nd ed. (Berlin: De Gruyter, 2019).
- Zeuske, Michael. "Writing the Global History of Slavery," in *Writing the History of Slavery*, ed. David Stefan Doddington und Enrico Dal Lago (London: Bloomsbury Academic, 2022): 41–58, <http://dx.doi.org/10.5040/9781474285612.ch-2>.

For further titles see: <https://www.dependency.uni-bonn.de/en/publications>



Contact:

**Bonn Center for
Dependency and Slavery
Studies (BCDSS)**

University of Bonn
Niebuhrstr. 5
53113 Bonn
Germany

For more information:

Web: www.dependency.uni-bonn.de/en

Facebook: <https://www.facebook.com/DependencyBonn>

Twitter: <https://twitter.com/DependencyBonn>

Instagram: <https://www.instagram.com/dependencybonn/>

Newsletter: <https://listen.uni-bonn.de/wvs/subscribe/dependencystudies>